



**Bayerischer
Bezirketag**

Der Präsident

**Sperrfrist
Donnerstag, 7. Juli 2016
15.00 Uhr**

Es gilt das gesprochene Wort

Rückblick - Ausblick

TÄTIGKEITSBERICHT

des

Präsidenten des Bayerischen Bezirketags

Josef Mederer

anlässlich der Vollversammlung

am 7./8. Juli 2016

**in Kloster Banz
(Bezirk Oberfranken)**

Inhaltsverzeichnis

Soziales	5
Pflege:	
Pflegestärkungsgesetz II.....	5
Pflegestärkungsgesetz III.....	7
Eingliederungshilfe:	
Bundesteilhabegesetz.....	8
Benchmarking-Bericht Eingliederungshilfe 2013.....	10
Schulbegleitung.....	11
Modellprojekt zur Förderung der Inklusion bei der Teilhabe am Arbeitsleben; Gemeinsame Maßnahmen zur Förderung des Übergangs von der Werkstatt für behinderte Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt.....	13
Vollzug des AVPflegeWoqG.....	13
Gesamtplanverfahren.....	14
Interdisziplinäre Frühförderung.....	15
Richtlinie der bayerischen Bezirke zur Förderung von Maßnahmen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Freizeit-, Bildungs- und Begegnungsmaßnahmen).....	16
Jahresbericht der Suchtberatungsstellen.....	18
Förderung ambulant-komplementärer Dienste, Qualitätssicherungs-instrumente Sozialpsychiatrische Dienste (SpDi).....	19
Jugendhilfe:	
Ergebnis der Fach-Arbeitsgruppe „Schnittstellen der Kinder- und Jugendhilfe“ von Bayerischer Staatsregierung und Kommunalen Spitzenverbänden in Bayern ..	20
Kostenerstattung für unbegleitete Kinder, Jugendliche und junge Volljährige	21
Inklusive Lösung.....	22
Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten:	
Gemeinsame Richtlinie der bayerischen Bezirke zum Vollzug der Hilfe nach dem SGB XII sowie zum Vollzug der Bayreuther Vereinbarung	23
Gesundheitswesen	24
Maßregelvollzug.....	24
Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz (PsychKHG).....	25
Psychiatrie-Entgeltsystem.....	26
Pflegeberufereform.....	27
Psychiatrische Institutsambulanzen (PIA).....	28
Fachausschuss Gesundheitseinrichtungen.....	29
Monitoring der Auswirkung der Flüchtlingsproblematik auf die psychiatrische Versorgung.....	29
Drogenkonsumräume.....	30
Sektorübergreifende Versorgung im Gesundheitssystem	31

Kulturarbeit	32
Tagung „Inklusion und Kultur“.....	32
Migration.....	33
Wertebündnis.....	34
Bayerischer Rundfunkrat.....	34
Bayerischer Volkshochschulverband	36
Populärmusik	36
Umwelt und Fischereiwesen	37
Europäische Wasserrahmenrichtlinie.....	37
Fischdatenbank.....	37
Kormoranschäden	38
Nutzung regenerativer Energien.....	39
Härtefallkommission	40
Kommunalrecht	40
Europa.....	43
E-Government, Informations- und Kommunikationstechnik.....	45
Bildungswerk	49
Höhere Kommunalverbände (HKV)	52
Haushaltssituation der bayerischen Bezirke	54
Aktuelle Haushaltssituation	54
Haushaltssituation 2017	56
Ausgabenentwicklung – Ausblick	56
Finanzielle Entlastung im Rahmen eines Bundesteilhabegesetzes	57
Kosten der Unterbringung für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge.....	58
Kommunaler Finanzausgleich	59
Die Bezirke als Arbeitgeber.....	60
Haushalt	61
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	62
Bayerische Staatszeitung.....	62
ConSozial.....	63
Fachausschuss Presse und Öffentlichkeitsarbeit.....	63
Bayerischer Bürgermeister	64
Bayerische Gemeindezeitung.....	64
Internet und Newsletter.....	64

Pflege: Pflegestärkungsgesetz II*

Das „Zweite Gesetz zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften (Zweites Pflegestärkungsgesetz – PSG II)“ tritt stufenweise ab 1. Januar 2016 in Kraft. Die für die Pflegebedürftigen wichtigsten Vorschriften werden zum 1. Januar 2017 wirksam.

Bislang erfolgte die Einstufung pflegebedürftiger Menschen nach dem Zeitaufwand für die Pflege durch Laien und nur im Hinblick auf den Hilfsbedarf bei den Verrichtungen in den oben genannten Bereichen. Mit der Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs soll eine umfassende, ressourcenorientierte und pflegefachlich fundierte Erfassung des Grades der Selbstständigkeit aller Pflegebedürftigen erfolgen, unabhängig davon, ob sie vorrangig körperlich, kognitiv oder psychisch beeinträchtigt sind. Abgestellt wird nicht mehr auf Minutenwerte des Pflegebedarfs, sondern auf die Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten bei der Bewältigung des täglichen Lebens in folgenden sechs Bereichen:

1. Mobilität (10 Prozent)
2. Kognitive und kommunikative Fähigkeiten
3. Verhaltensweisen und psychische Problemlagen
4. Selbstversorgung (40 Prozent)
5. Bewältigung von und selbstständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen (20 Prozent)
6. Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte (15 Prozent)

Die Prozentzahlen geben die Gewichtung der Bereiche bei der Ermittlung des Pflegegrads (1-5) an. Der Pflegegrad wird mit Hilfe eines pflegefachlich begründeten Begutachtungsinstruments ermittelt.

Die ambulanten Leistungen in den Pflegegraden 2 und 3 werden deutlich angehoben, um die häusliche Pflege für Menschen mit einem niedrigeren Pflegegrad zu stärken. In der vollstationären Pflege werden dagegen die Leistungsbeträge ab 1. Januar 2017 in den Pflegegraden 2 und 3 abgesenkt.

Versicherte, die am 31. Dezember 2016 nach den bisherigen Regelungen Leistungen aus der Pflegeversicherung erhalten haben, erhalten dabei Bestandsschutz, damit sie durch die Änderungen nicht einen höheren Anteil an Pflegekosten tragen müssen.

Versicherte mit einer Pflegestufe werden zum 1. Januar 2017 ohne weitere Begutachtung

- von der Pflegestufe 1 in den Pflegegrad 2
- von der Pflegestufe 2 in den Pflegegrad 3
- von der Pflegestufe 3 in den Pflegegrad 4
- und von der Pflegestufe 3, soweit ein Härtefall festgestellt wurde, in den Pflegegrad 5 übergeleitet.

Versicherte mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz werden

- wenn bisher keine Pflegestufe gegeben ist, in den Pflegegrad 2
- bei gleichzeitigem Vorliegen der Pflegestufe 1, in den Pflegegrad 3
- bei gleichzeitigem Vorliegen der Pflegestufe 2 in den Pflegegrad 4
- und bei gleichzeitigem Vorliegen mindestens der Pflegestufe 3 in den Pflegegrad 5 übergeleitet. Hier erfolgt also ein Sprung um zwei Stufen.

Bis spätestens zum 30. September 2016 können für ein Pflegeheim neue Pflegesatzvereinbarungen auf der Grundlage der fünf Pflegegrade geschlossen werden. Sofern dies nicht bis zu diesem Zeitpunkt erfolgt, werden die Pflegesätze nach gesetzlichen Vorgaben umgerechnet.

Die Umstellung der Pflegesätze auf fünf Pflegegrade nach dem PSG II kann in erster Linie in Abhängigkeit vom Anteil der Bewohner mit eingeschränkter Alltagskompetenz im Ergebnis auch bei Einrichtungen mit identischen Kostenanteilen zu unterschiedlichen Pflegesätzen ab dem 1. Januar 2017 führen. Einrichtungen mit niedrigem Anteil an Bewohnern mit eingeschränkter Alltagskompetenz können ab dem 1. Januar 2017 relativ hohe Pflegesätze aufweisen, während sich bei Einrichtungen mit einem hohen Anteil an Bewohnern mit eingeschränkter Alltagskompetenz verhältnismäßig niedrige Pflegesätze errechnen. Um dem zu begegnen, hat eine Arbeitsgruppe der

Landespflegesatzkommission unter Leitung des Bezirketags Modalitäten für eine bayernweite Übergangslösung ab dem 1. Januar 2017 erarbeitet, die von der Landespflegesatzkommission beschlossen wurden. Auf Basis einer evaluierten bayernweit durchschnittlichen Verteilung der Bewohner in den Pflegegraden sollen dann neue bayernweit geltende Personalschlüssel mit Wirkung zum 1. Oktober 2017 vereinbart werden.

Pflege: Pflegestärkungsgesetz III*

Mit dem PSG III soll der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff für die Hilfe zur Pflege umgesetzt und die Abgrenzung zur Eingliederungshilfe geklärt werden. Die im vorliegenden Referentenentwurf vorgesehene Abgrenzung nach der Erbringung der Leistung im häuslichen Umfeld oder außerhalb davon mit der Möglichkeit einer Rückausnahme, „soweit Leistungen der Eingliederungshilfe im Vordergrund stehen“, lässt aber befürchten, dass nahezu in jedem Einzelfall Streitigkeiten entstehen.

Nicht nur nicht abgeschafft, sondern noch auf ambulante Wohnformen ausgedehnt wird außerdem die diskriminierende Leistungskürzung des § 43a SGB XI für Menschen mit Behinderung. Der Bezirketag fordert nach wie vor die Einführung des Anspruchs auf ambulante Pflegesachleistungen der Pflegeversicherung nach dem SGB XI auch für pflegebedürftige Menschen, die in vollstationären Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen wohnen.

Der derzeitige Leistungsausschluss verstößt gegen das Benachteiligungsverbot wegen Behinderung, Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG, und stellt eine Diskriminierung dieses Personenkreises dar. Er steht auch im Widerspruch zur Forderung der UN-Behindertenrechtskonvention auf das Recht zur freien Wahl der Wohnform.

Diese gravierenden Bedenken gegen den Gesetzentwurf hat der Bezirketag in seiner Stellungnahme gegenüber dem Bayerischen Gesundheitsministerium zum Ausdruck gebracht.

Eingliederungshilfe: Bundesteilhabegesetz*

Die Koalitionsparteien CDU, CSU und SPD hatten sich im Koalitionsvertrag für die 18. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages darauf verständigt, die Leistungen an Menschen, die aufgrund einer wesentlichen Behinderung nur eingeschränkte Möglichkeiten der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft haben, aus dem bisherigen „Fürsorgesystem“ herauszuführen und die Eingliederungshilfe zu einem modernen Teilhaberecht weiterzuentwickeln. Die Leistungen sollen sich am persönlichen Bedarf orientieren und entsprechend einem bundeseinheitlichen Verfahren personenbezogen ermittelt werden. Leistungen sollen nicht länger institutionszentriert, sondern personenzentriert und unabhängig von der Wohnform bereitgestellt werden. Dabei soll die Einführung eines Bundesteilhabegeldes geprüft werden. Der Zugang zum allgemeinen Arbeitsmarkt soll erleichtert werden.

Die Neuorganisation der Ausgestaltung der Teilhabe zugunsten der Menschen mit Behinderungen soll so geregelt werden, dass keine neue Ausgabendynamik entsteht.

Darüber hinaus „sollen die Kommunen im Rahmen der Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes im Umfang von fünf Milliarden jährlich von der Eingliederungshilfe entlastet werden“.

Nach mehrmaliger Verschiebung hat Bundesministerin Andrea Nahles am 26. April 2016 einen Referentenentwurf für ein „Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung (BTHG)“ vorgelegt.

Die Leistungen der Eingliederungshilfe siedelt er nicht mehr im Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe, sondern im Neunten Buch –Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, als neuen Teil dort an. Übergänge in Arbeit sollen durch die Schaffung von Alternativen zur Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) erleichtert und Arbeitgeber durch ein „Budget für Arbeit“ unterstützt werden. Die Unterscheidung von Leistungen in ambulante, teilstationäre und stationäre Maßnahmen der Eingliederungshilfe entfällt. Geplant sind Verbesserungen bei der Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen. Der Entwurf sieht die Möglichkeit vor, bestimmte Leistungen (z.B. der Beförderung, bei Schulbegleitern oder auch sonstigen Assistenzen) auch für mehrere Personen gemeinschaftlich zu erbringen (sog. „Poolen“). Außerdem enthält er

* Referent Peter Wirth und Referentin Julia Neumann-Redlin

ein für alle Rehabilitationsträger verbindlich geltendes Teilhabeplanverfahren. Bei Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten der Leistungserbringer soll der Kostenträger die Vergütung kürzen können. Mit Finanzierung durch den Bund während einer Modellphase sollen neue träger- und leistungserbringerunabhängige Beratungsstellen geschaffen werden.

Die bayerischen Bezirke sind als Träger der Eingliederungshilfe von diesen Reformbestrebungen unmittelbar betroffen. Der Hauptausschuss des Bayerischen Bezirkstags hat sich deshalb in seiner Sitzung in Bad Kissingen am 12./13. Mai 2016 mit dem Entwurf beschäftigt und ist zu dem Schluss gekommen, dass die bayerischen Bezirke dem vorliegenden Gesetzentwurf jedenfalls ohne eine gesetzliche Regelung der verbindlichen Mitfinanzierung der Eingliederungshilfe durch den Bund nicht zustimmen können.

Trotz des auch von den Bezirken geteilten Anliegens, die Eingliederungshilfe aus der Sozialhilfe herauszuführen, und einiger guter inhaltlicher Ansätze des Gesetzentwurfs bleibt die Gretchenfrage der Finanzierung der mit dem Bundesteilhabegesetz verbundenen Kosten offen.

Angesichts des Koalitionsvertrages und der von der Vollversammlung des Bayerischen Bezirkstags in der Sitzung am 2./3. Juli 2015 in Amberg beschlossenen „Fünfzehn Eckpunkte zu den Anforderungen an das Bundesteilhabegesetz“ besteht auch an weiteren entscheidenden Stellen noch dringender Nachbesserungsbedarf.

Dieser betrifft insbesondere

- die Drosselung der aktuellen und das Verhindern einer neuen Ausgabendynamik,
- die Beendigung der diskriminierenden Leistungseinschränkungen für Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen bei der Pflegeversicherung und der Behandlungspflege,
- die Regelung zur örtlichen Zuständigkeit und
- die Einführung eines Bundesteilhabegeldes.

Vor dem Hintergrund der unsicheren Datenlage zu den finanziellen Folgen des Gesetzentwurfs und der künftigen Finanzentwicklung hat der Hauptausschuss außerdem gefordert, eine Evaluationsklausel zu den finanziellen Auswirkungen mit einem

verbindlichen Mehrkostenausgleich durch den Bund für die Träger der Eingliederungshilfe in das Bundesteilhabegesetz aufzunehmen.

Um diese Forderungen in die weitere politische Diskussion auf allen Ebenen einzubringen, hat sich der Bezirketag mit der Bitte um Unterstützung an die sozial- und gesundheitspolitischen Sprecher der Fraktionen im Landtag, die bayerischen Bundestagsabgeordneten und die übrigen bayerischen Kommunalen Spitzenverbände gewandt.

Eingliederungshilfe: Benchmarking-Bericht Eingliederungshilfe 2013*

Die Geschäftsstelle hat wieder gemeinsam mit den Sozialverwaltungen der Bezirke den Benchmarking-Report Eingliederungshilfe für das Jahr 2013 erarbeitet.

Der vorliegende weiterentwickelte siebte Bericht umfasst im Erwachsenenbereich die Leistungsbereiche Hilfe in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, Hilfe in Förderstätten, Hilfe in Tagesstätten für seelisch behinderte Menschen, Hilfe nach dem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben, Hilfe zum Wohnen, Mobilitätshilfe und Hilfe in der Form des Persönlichen Budgets. Für Kinder und Jugendliche sind die ambulanten, teil- und vollstationären Hilfen im Vorschul- und Schulalter, wie Heilpädagogische Tagesstätten, integrative Kindertagesstätten, Frühförderung oder Schulbegleiter, enthalten.

Der Bericht enthält Daten zu Leistungsberechtigten, den Einnahmen und Ausgaben und gibt einen Überblick über die Preisstrukturen der Leistungsangebote. Insbesondere stellt er die für die einzelnen Leistungsbereiche vereinbarten Personalschlüssel und die in die Kalkulation eingeflossenen Durchschnittspersonalkosten dar.

Mit diesem konzeptionell weiterentwickelten Bericht soll der Zielsetzung des Benchmarkings, die Situation der Versorgungsstrukturen im Vergleich der Bezirke aufzuzeigen und den Bezirken ein praxisbezogenes Instrument zur Analyse und Entwicklung von Steuerungskonzepten der jeweiligen regionalen haushaltsrelevanten Faktoren zur Verfügung zu stellen, noch besser Rechnung getragen werden.

Eingliederungshilfe: Schulbegleitung*

Unverändert bleibt die Schulbegleitung im Fokus des Bayerischen Bezirktags, da leider auch im vergangenen Jahr die Rahmenbedingungen unverändert unbefriedigend blieben:

Die schon in den letzten Jahren zu beobachtende Tendenz stetig ansteigender Fallzahlen ist unverändert. Vor der Übernahme dieser neuen Aufgabe durch die Bezirke 2008 betrug die Zahl der Schulbegleiter nach Informationen des Kultusministeriums rund 400, bereits 2009 war sie unter der Zuständigkeit der Bezirke auf fast 1.500 gestiegen. Die Nachfrage wurde verstärkt durch den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zur UN-Behindertenrechtskonvention sowie durch die Aufnahme der Inklusion als Aufgabe aller Schulen in das Bayerische Erziehungs- und Unterrichtsgesetz. 2011 gab es rund 2.100 Schulbegleiter, im laufenden Schuljahr sind es fast 4.000. Besonders problematisch ist die große Zahl von Schulbegleitern in Förderschulen: mittlerweile sind es über 2.000.

Einher mit der Erhöhung der Fallzahlen ging ein weiterer Anstieg der Ausgaben der Bezirke für Schulbegleiter in Regel- und Förderschulen. Im Jahr 2009 waren es rund 13 Millionen Euro, aktuell sind es über 60 Millionen Euro.

Unverändert sind auch die Abgrenzungsschwierigkeiten bei den Tätigkeiten der Schulbegleiter in der Praxis. Von der Sozialhilfe finanzierte Schulbegleiter haben nur die Aufgabe, den behinderungsbedingten Unterstützungsbedarf von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen im Schulalltag abzudecken. Sie sind aber keine Hilfskräfte der Schule für pädagogische oder gar klassen- oder schulbezogene Tätigkeiten. Dieser Grundsatz wird, wie auch wissenschaftliche Studien bestätigen, insbesondere bei geistig behinderten Kindern vielfach missachtet.

Die Forderungen aus den Resolutionen des Bayerischen Bezirktags vom 1. März 2012 und 3. Juli 2014 zur Zukunft der Schulbegleitung erhalten wir deshalb aufrecht. Der Bayerische Bezirkstag forderte damals den Freistaat Bayern auf, die Regelschulen im Zuge des Auf- und Ausbaus des inklusiven Schulsystems personell und finanziell so

* Referentin Julia Neumann-Redlin

auszustatten, dass eine Beschulung von jungen Menschen mit Behinderungen ohne den Einsatz von Schulbegleitern, also ohne Leistungen der Eingliederungshilfe, möglich ist. Soweit auf den Einsatz von Schulbegleitern noch nicht verzichtet werden könne, sollte die Schulbegleitung in die Zuständigkeit der Schulen fallen. Der Freistaat Bayern müsste also die Finanzierungsverantwortung tragen. Dieser Resolution schlossen sich 2014 die gesamte Wohlfahrtspflege, die anderen kommunalen Spitzenverbände, der Lebenshilfe-Landesverband Bayern, der Landeselternbeirat sowie der Bayerische Blinden- und Sehbehindertenbund Bayern sowie der Landesverband Bayern der Gehörlosen an.

Das mehrfach vorgetragene Angebot des Bayerischen Bezirktags, die Schulbegleitung inhaltlich und finanziell gemeinsam neu zu regeln, wurde vom Kultusministerium bislang leider nur sehr partiell aufgegriffen. Die Bemühungen, hier zumindest im Rahmen eines Modellprojekts zum sogenannten „Poolen“, bei dem die Schule ein Kontingent an Schulbegleitern vorhält, aus dem der Unterstützungsbedarf der Schüler auch gemeinsam gedeckt werden kann, insbesondere auch eine finanzielle Beteiligung des Freistaats zu erreichen, gehen weiter. Dieser argumentiert jedoch, es seien zunächst die Neuregelungen durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) abzuwarten.

Und hier stimmen die Entwicklungen auf Bundesebene zum Bereich Bildung nicht optimistisch. Im Referentenentwurf des BTHG wird explizit die „Teilhabe an Bildung“ als Leistungsgruppe neu aufgenommen. Die Überlegungen zur Reformierung des SGB VIII im Rahmen der „Inklusiven Lösung“ scheinen ähnliches zu beinhalten. Angesichts der vorrangigen Verantwortung des Kultusbereiches für Schule und Hochschule sind dies völlig falsche Signale. Dieser wäre primär gefordert, strukturelle und personelle Defizite an Schulen und Hochschulen zu beheben, um auch Schülerinnen und Schülern sowie Studierenden mit Behinderung den Besuch zu ermöglichen, so dass (subsidiäre!) Leistungen der Eingliederungshilfe nicht mehr erforderlich wären oder zumindest reduziert werden könnten. Die ausdrückliche Aufzählung als mögliche Teilhabeleistung könnte aber dazu führen, dass die Kultusminister sich in ihrem Verweis auf die Zuständigkeit der Eingliederungshilfe noch bestärkt fühlen.

Nach wie vor befürworten die bayerischen Bezirke bei der schulischen Inklusion die Wahlfreiheit zwischen Regel- und Förderschulen. Diese gibt es aber nur, wenn die Förderschulen ebenso attraktive Angebote vorlegen können, wie die Regelschulen. Aufgrund der seit Jahren unzureichenden personellen Ausstattung der Förderschulen ist

dies jedoch nicht der Fall. Der Bayerische Bezirktetag forderte den Freistaat Bayern in den vergangenen Jahren deshalb wiederholt auf, wesentliche Verbesserungen durchzuführen, doch auch hier gibt es noch keine neuen Signale aus dem Kultusministerium.

Die umgehende Schaffung von finanziellen und personellen Ressourcen der Schulen zur Verwirklichung eines inklusiven Schulsystems fordert explizit auch der Abschlussbericht der ersten Staatenprüfung Deutschlands zur UN-Behindertenrechtskonvention. Es wird Zeit, dass der Freistaat hier seine Hausaufgaben macht.

Engliederungshilfe: Modellprojekt zur Förderung der Inklusion bei der Teilhabe am Arbeitsleben; Gemeinsame Maßnahmen zur Förderung des Übergangs von der Werkstatt für behinderte Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt*

Nachdem der Hauptausschuss des Bayerischen Bezirketags in seiner Sitzung am 8. und 9. Oktober 2014 in Hof dem Abschluss der Kooperationsvereinbarung für das Modellprojekt zugestimmt und den Präsidenten beauftragt hat, die Vereinbarung abzuschließen, trat diese nach Unterzeichnung auch durch alle übrigen Kooperationspartner am 1. Dezember 2014 in Kraft.

Obwohl bisher die Antragszahlen in den Bezirken noch sehr unterschiedlich sind, hoffen wir mit allen Kooperationspartnern sehr, dass das Modellprojekt nach der unvermeidlichen Anlaufphase ein Erfolg wird und damit ein wichtiger Beitrag zur besseren Inklusion und Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Behinderungen geleistet werden kann.

Eingliederungshilfe: Vollzug der AVPfleWoqG*

Aus den Anforderungen der AVPfleWoqG ergeben sich für die Bezirke beachtliche Kostenfolgen.

Neubauten im Bereich der Eingliederungshilfe werden vom Freistaat mit 60 Prozent der anerkannten Investitionskosten gefördert. 30 Prozent muss der Träger als Eigenleistung

* Referent Peter Wirth
Tätigkeitsbericht 2016

erbringen und zehn Prozent fördert der Bezirk. Für Neubauten gelten die Vorschriften der AVPfleWoqG ohne Ausnahmen. Durch die Anforderungen der AVPfleWoqG, insbesondere aus der Vorgabe, statt Doppelzimmern Einzelzimmer vorzusehen, steigen die Investitionskosten erheblich. Das aktuelle jährliche Budget des Freistaates für Investitionskostenförderungen in diesem Bereich berücksichtigt diese zusätzlich anfallenden Kosten nicht. Dadurch kommt es zu einem Investitionsstau, d.h. die Einrichtungen können nicht zu dem Zeitpunkt, zu dem sie den Neubau geplant haben, bauen. Die Träger überlegen sich deshalb alternative Wege der Realisierung. Das führt dazu, dass vermehrt Investorenmodelle gewählt werden. Investorenmodelle können aber keine staatliche Förderung erhalten, sondern die Investitionskosten werden ausschließlich über das Entgelt refinanziert. Dies führt zu erheblich erhöhten Investitionsbeträgen, die allein die Bezirke als Träger der Eingliederungshilfe zahlen müssten.

Die Kosten, die hier auf die Bezirke zukommen werden, hat eine Arbeitsgruppe beim Bezirkstag versucht abzuschätzen. Bezüglich der Anzahl der umzuwandelnden Plätze erfolgte eine Abfrage bei den einzelnen Bezirken. Danach handelt es sich um ca. 3.860 Plätze. Rechnet man mit einem Zeitrahmen von zehn Jahren für die Durchführung der Maßnahmen, ergibt sich ein Fördervolumen pro Jahr von ca. 57,9 Millionen Euro. Diese Mittel sind allein erforderlich, um die neuen Plätze zu schaffen, die notwendig sind, um die durch die Umwandlung von Doppel- in Einzelzimmer wegfallenden Plätze zu ersetzen. Damit zusammenhängende Kosten für Sanierung und Modernisierung konnten nicht berechnet werden. Diese fallen zusätzlich an.

Der Bezirkstag hat deshalb, den Freistaat Bayern aufgefordert, sich entsprechend der ansonsten üblichen Förderquote mit 60 Prozent an diesen Investitionskosten zu beteiligen (= 34,74 Millionen Euro). Daneben hat er die Fraktionsvorsitzenden im Bayerischen Landtag informiert und gebeten, die Forderung der bayerischen Bezirke zu unterstützen.

Eingliederungshilfe: Gesamtplanverfahren *

Wegen der erst seit 2008 bestehenden Zuständigkeit der Bezirke für die komplette Eingliederungshilfe existieren historisch bedingt verschiedene Instrumente für die

* Referentin Julia Neumann-Redlin

Gesamtplanung nach den §§ 58 ff. SGB XII für seelisch und für geistig und/ oder körperlich behinderte Menschen. Der Hauptausschuss erteilte den Auftrag, diese Instrumente zusammenzuführen. Daraufhin hat eine Arbeitsgruppe der Bezirke, die sogenannte Gemeinsame Steuerungsgruppe, unter Berücksichtigung der Anregungen von EVA II und der vielen eigenen Erfahrungen mit den Instrumenten beider Verfahren, Entwürfe für einen neuen Leitfaden und die Instrumente erstellt. Zunächst nur die Entwürfe der Instrumente wurden im vergangenen Jahr den Vertretern der Leistungserbringerverbände auf Landesebene, Vertretern der Betroffenen- und Angehörigenverbände und der Behindertenbeauftragten der Staatsregierung unter Federführung des Bezirketags vorgestellt und beraten. In mehreren Arbeitsgruppensitzungen ist nun eine gemeinsame Version entstanden, die sich noch stärker an die Vorgaben der ICF (Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit der WHO), die sich nicht an den Defiziten des behinderten Menschen orientiert, sondern die Partizipation an den verschiedenen Lebensbereichen in den Vordergrund stellen will, anlehnt. Der Leitfaden ist auf dieser Basis nun noch anzupassen. Nach Vorschlag der gemeinsamen Arbeitsgruppe sollte diese neue Version zunächst in einer Modellphase von ein bis zwei Jahren in ein bis zwei größeren Einrichtungen aus dem Bereich seelischer und geistiger/körperlicher Behinderung pro Bezirk erprobt werden, bevor man sich bayernweit an die flächendeckende Implementierung macht.

Eingliederungshilfe: Interdisziplinäre Frühförderung*

Die gemeinsamen Überlegungen mit den Leistungserbringern, wie die interdisziplinäre Frühförderung weiterentwickelt werden kann, gehen weiter. Aus Sicht der Bezirke ist problematisch, dass tendenziell steigenden Fallzahlen insbesondere in den Ballungsräumen immer größere Schwierigkeiten gegenüberstehen, für die Frühförderstellen qualifiziertes Personal zu gewinnen. Zuzunehmen scheint insbesondere der Kreis der von einer seelischen Behinderung bedrohten Kinder, so dass die Grenzen zu den Aufgaben der Jugendhilfe verschwimmen. Weitere Herausforderungen, denen sich die Frühförderstellen stellen müssen, sind die steigende Zahl von Eltern mit Behinderung und die Veränderungen der familiären Situation. Angesichts häufiger Berufstätigkeit beider Elternteile bei gleichzeitig stärkerem Fokus auf

* Referentin Julia Neumann-Redlin

der Familienorientierung der Hilfe verschieben sich die Haupttätigkeitszeiten in die Morgen- oder Abendstunden. Alternative ist die Beratung im Kindergarten. Auch die mobile Leistungserbringung ist eine organisatorische Erleichterung für die Eltern und ermöglicht zugleich einen besseren Einblick in die reale Lebenssituation der Familie.

Eingliederungshilfe: Richtlinie der bayerischen Bezirke zur Förderung von Maßnahmen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Freizeit-, Bildungs- und Begegnungsmaßnahmen)*

Im Zuge der Reform der Offenen Behindertenarbeit (OBA) haben die Bezirke die Förderung von Maßnahmen der Freizeit, Bildung und Begegnung vom Freistaat Bayern übernommen. Wie bisher werden diese Maßnahmen mit 1,19 Millionen Euro jährlich gefördert. Die Bezirke werden in dieser Höhe vom Freistaat Bayern bei der OBA-Förderung entlastet.

Auch im Hinblick auf Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention musste die bisherige staatliche Richtlinie grundlegend überarbeitet werden.

Ein erster von der Geschäftsstelle zusammen mit Vertreterinnen und Vertretern der Bezirke und der freien Wohlfahrtspflege erarbeiteter neuer Richtlinienentwurf stellte sich als zu verwaltungsaufwändig heraus, so dass die Geltung der bisherigen Richtlinie bis einschließlich 31. Dezember 2016 verlängert wurde.

Die Arbeiten an einem erneuten Richtlinienentwurf konnten inzwischen abgeschlossen werden.

Nach dem vorliegenden Entwurf ist es Zweck der Förderung von Freizeit-, Bildungs- und Begegnungsmaßnahmen, Maßnahmen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention zu unterstützen und damit die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben sowie die Verwirklichung eines selbstverantworteten und selbstbestimmten Lebens von Menschen mit einer wesentlichen körperlichen und/oder geistigen Behinderung in den Bereichen Kultur, Bildung, Erholung und Freizeit zu ermöglichen.

Der Inklusionsgedanke ist leitend für alle Maßnahmen und wird bei deren Konzeptionierung zugrunde gelegt.

* Referent Peter Wirth

Um die Inklusion von Menschen mit Behinderung zu fördern, sollen die Maßnahmen grundsätzlich auch für Menschen, die nicht zum Personenkreis der §§ 53 ff. SGB XII gehören, offen sein.

Die Menschen mit Behinderung haben die Möglichkeit, sich an der Planung, Durchführung und Auswertung der Maßnahmen zu beteiligen.

Wie bisher werden nicht gefördert Maßnahmen, die in Behinderteneinrichtungen im Rahmen des dortigen Aufgabenbereichs durchgeführt werden, Kuren und vorbeugende Gesundheitshilfemaßnahmen der Sozialhilfeträger, Erholungsaufenthalte im Rahmen der Kriegsopferfürsorge sowie Maßnahmen, die der Familienerholung, der Müttererholung, der Altenerholung und dem ambulanten Behindertensport zuzuordnen sind; ebenso nicht eintägige Maßnahmen, die von Diensten der offenen Behindertenarbeit durchgeführt werden.

Zuwendungsempfänger sind die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege und deren angeschlossene Organisationen sowie die sonstigen auf Landesebene in Bayern wirkenden rechtsfähigen und gemeinnützigen Verbände und deren angeschlossene Organisationen sowie sonstige natürliche und juristische Personen. Eine originäre Tätigkeit im Bereich der Behindertenhilfe ist nicht erforderlich.

Die Förderung erfolgt als Festbetragsfinanzierung für zuwendungsfähige, nicht anderweitig gedeckte Ausgaben einer Maßnahme.

Neu ist, dass die Fördermittel zwischen den Bezirken anhand des Stands der Bevölkerungsentwicklung zum 31. Dezember eines Jahres aufgeteilt werden. Dieser wird alle drei Jahre überprüft und die Aufteilung erforderlichenfalls angepasst. Hier greift der Richtlinienentwurf den Gedanken der OBA- Richtlinie auf.

Für jede teilnehmende Person mit einer wesentlichen körperlichen und/oder geistigen Behinderung, die zum Personenkreis der §§ 53 ff. SGB XII gehört, wird für jeden förderfähigen Tag der Teilnahme an einer Maßnahme pauschal ein Betrag von 4,60 Euro bewilligt. Der Betrag ist abgeleitet aus den bisher geförderten Maßnahmen. Maßgebend für die Anzahl der förderfähigen Personentage ist die Menge der insgesamt bei einem Bezirk beantragten Personentage. Für Begegnungsmaßnahmen erfolgt eine pauschale Förderung von 46 Personentagen je Maßnahme. Sollte die Anzahl der insgesamt

beantragten Tage die rechnerisch zur Verfügung stehenden förderfähigen Personentage übersteigen, so erfolgt eine prozentuale Kürzung der förderfähigen Personentage.

Die Höhe des Förderbetrages je Teilnahmetag wird zum 31. Dezember eines Jahres alle drei Jahre geprüft.

Es wird eine Lenkungsgruppe gebildet, in die die Leistungserbringerverbände, die Bezirke und der Bayerische Bezirketag je eine Vertreterin bzw. einen Vertreter entsenden. Diese Lenkungsgruppe soll die Umsetzung und gegebenenfalls Fortschreibung der Richtlinie begleiten und weiterentwickeln. Dazu findet in der Regel einmal jährlich eine Sitzung auf Einladung der Geschäftsstelle des Bayerischen Bezirketags statt.

Eingliederungshilfe: Jahresbericht der Suchtberatungsstellen*

Die bayerischen Bezirke haben sich gemeinsam mit den Wohlfahrtsverbänden als Träger der Suchtberatungsstellen darauf verständigt, aus einem Teil der jährlich im Rahmen der deutschen Suchthilfestatistik erhobenen Daten der Suchtberatungsstellen in Bayern einen Jahresbericht zu erstellen. Die Koordinierungsstelle der bayerischen Suchthilfe (KBS) und der Bezirketag haben mit fachlicher Unterstützung durch das Institut für Therapieforschung (IFT) den Erstbericht mit den Daten aus 2012 erarbeitet, der nun jährlich fortgeschrieben wird. Damit wurde der Einstieg gemacht, diesen wichtigen Baustein im Hilfesystem in seinem Wirken zu beschreiben und von Leistungsträgern und Leistungserbringern gemeinsam zu bewerten. Als Instrument der Qualitätssicherung soll der Bericht helfen, die Suchtberatung den sich ändernden gesellschaftlichen Bedürfnissen und Bedingungen anzupassen und sie qualitativ weiter zu entwickeln. Aus dem Bericht geht deutlich hervor, dass das Ziel der Förderung der Dienste durch die Bezirke mit etwa 33 Millionen Euro im Jahr erreicht wird: die Dienste bilden einen zentralen Baustein in der Suchtkrankenhilfe in Bayern und erreichen durch ihre flächendeckende Präsenz, das niedrighschwellige Setting und die multiprofessionelle Personalausstattung eine große Zahl hilfeschender Menschen mit Suchtproblemen sowie deren Angehörige. Sie wirken dabei eigenständig und als Knotenpunkt eines

* Referentin Celia Wenk-Wolff

umfassenderen Netzwerks von präventiven, akutmedizinischen, psychosozialen und rehabilitativen Angeboten des Versorgungssystems in den Regionen.

Sie leisten einen Beitrag zur sozialen Sicherung der Betroffenen durch Maßnahmen zum Erhalt der Wohnung, der Arbeit und sozialer Unterstützungsstrukturen und begleiten und stabilisieren im Sinne des Case Managements. Darüber hinaus bieten sie auch alle notwendigen Unterstützungen für eine konstruktive Stabilisierung bei Rückfallkrisen und leisten einen Beitrag zur Prävention, indem sie über Suchterkrankungen informieren und aufklären. Mit der jährlichen Berichterstattung durch den Jahresbericht soll diese Tätigkeit und Funktion ein Gesicht bekommen.

Als erster Jahresbericht war der vorliegende besonders aufwändig. Die Geschäftsstelle plant, noch in diesem Jahr die Auswertungen der Jahre 2013 und 2014 vorlegen zu können. Künftig sollen die Berichte im Zweijahresrhythmus vorgelegt werden, dabei sollen jeweils wechselnde Schwerpunkte besonders in den Blick genommen werden. Darüber hinaus kann nun beobachtet werden, ob sich das Klientel und auch die Leistungen der Psychosozialen Suchtberatungsstellen über die Jahre verändern, und es können gemeinsam mit den Leistungserbringern Thesen dazu und gegebenenfalls Korrekturen der bestehenden Versorgungskonzepte entwickelt werden.

Eingliederungshilfe: Förderung ambulant-komplementärer Dienste, Qualitätssicherungs-instrumente Sozialpsychiatrische Dienste (SpDi)*

Im Berichtszeitraum wurden die 2006 eingeführten Qualitätssicherungsinstrumente für die Sozialpsychiatrischen Dienste in Bayern (Rahmenleistungsbeschreibung, Jahresstatistik mit entsprechendem Leitfaden zum Ausfüllen und das Zielvereinbarungsformular) von einer Arbeitsgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern der Bezirke und der Freien Wohlfahrtspflege grundlegend überarbeitet. Anspruch war, die bayernweite Vergleichbarkeit aus der Jahresstatistik zu verbessern, die Statistik von historischen Altlasten zu befreien und die Entwicklung der Bedarfe besser erkennbar zu machen. Die Rahmenleistungsbeschreibung wurde inhaltlich neu sortiert und um den neuen Leistungsinhalt „EX-IN“ ergänzt. Der Hauptausschuss hat nun den Bezirken empfohlen, die Instrumente einheitlich ab 2017 einzuführen. Als nächstes sollen die 2007 eingeführten Qualitätssicherungsinstrumente für die Psychosozialen Suchtberatungsstellen überprüft werden.

* Referentin Celia Wenk-Wolff

Weiter gilt es, die landesweit einheitlichen Fördergrundlagen für die Dienste zu vereinfachen. Die Schwierigkeit dabei ist, ein Pauschales Fördersystem zu entwickeln, das einerseits keine relevante Über- oder Unterförderung hervorruft, was bei den sehr unterschiedlichen Tarifsystemen der Dienste eine große Herausforderung darstellt. Andererseits sollten es weiterhin einheitliche, transparente und möglichst bürokratiearme Förderparameter sein, die den Verwaltungsaufwand sowohl auf Seiten der Dienste als auch auf Seiten der Bezirksverwaltungen möglichst gering halten.

Jugendhilfe: Ergebnis der Fach-Arbeitsgruppe „Schnittstellen der Kinder- und Jugendhilfe“ von Bayerischer Staatsregierung und Kommunalen Spitzenverbänden in Bayern*

Aufgrund der Forderungen der Kommunalen Spitzenverbände nach einer verbesserten Finanzausstattung für die Kommunen wegen der stetig steigenden Ausgaben im Bereich der Eingliederungs- und Jugendhilfe sagte Mitte Juli 2013 der damalige Leiter der Bayerischen Staatskanzlei, Herr Staatsminister Thomas Kreuzer, die Einrichtung einer Fach-Arbeitsgruppe zur ergebnisoffenen Analyse von Schnittstellen der Kinder- und Jugendhilfe mit anderen Bereichen (insbesondere Schule) unter der Federführung der Bayerischen Staatskanzlei zu. Am 26.02.2014 fand unter Leitung von Frau Ministerialdirektorin Karolina Gernbauer die Auftaktsitzung der Amtschefs der betroffenen Ressorts (StMAS, StMBW, StMFLH) und der Geschäftsführer der Kommunalen Spitzenverbände (Bayerischer Städtetag, Bayerischer Landkreistag, Bayerischer Gemeindetag, Bayerischer Bezirketag) statt. Im Anschluss daran haben die an der Fach-Arbeitsgruppe Beteiligten die aus ihrer Sicht wichtigen Schnittstellen bearbeitet.

Leider ist festzustellen, dass in wesentlichen Punkten keine Übereinstimmung zwischen den Vertretern der Kommunalen Spitzenverbände und den Vertreterinnen und Vertretern der Bayerischen Staatsregierung erzielt, sondern lediglich ein Dissens festgestellt werden konnte. Dies betrifft aus Sicht der Bezirke insbesondere das Thema Schulbegleitung.

Aufgrund des Dissenses in wichtigen Punkten hat der Hauptausschuss wie die übrigen Kommunalen Spitzenverbände den Abschlussbericht der Arbeitsgruppe lediglich zur Kenntnis genommen und mit Bedauern festgestellt, dass das Ergebnis wegen der darin benannten Dissenspunkte nicht zufriedenstellend sei.

* Referent Peter Wirth

Jugendhilfe: Kostenerstattung für unbegleitete Kinder, Jugendliche und junge Volljährige*

Angesichts der anhaltend hohen Zugangszahlen wurde letztes Jahr das Verfahren zur Verteilung von unbegleiteten Minderjährigen (uM) im SGB VIII reformiert. Während die uM früher im Bundesland ihres Erstaufgriffs blieben und das Bundesverwaltungsamt (BVA) nur die für die uM entstehenden Kosten bundesweit durch Bestimmung erstattungspflichtiger Träger verteilte, werden nun seit 1. November 2015 die uM selbst über das ganze Bundesgebiet verteilt, da die Kapazitäten der Jugendhilfe in den besonders stark betroffenen Bundesländern an ihre Grenzen stießen.

Mit der Änderung des Verteilverfahrens einher gingen Änderungen bei der Kostenerstattung. Während die Bezirke früher vom BVA als erstattungspflichtig gegenüber Jugendämtern bundesweit bestimmt werden konnten, erstatten sie nun nur noch bayrischen Jugendämtern die ab 1. November 2015 entstehenden Kosten für uM. Dies machte es notwendig, innerhalb Bayerns Vereinbarungen zum Procedere der Anmeldung der Fälle durch die Jugendämter bei den Bezirken und dann wiederum zur Abrechnung der Erstattung der Bezirke mit dem Freistaat zu treffen. Beim Landesjugendamt fanden hierzu bisher drei Treffen unter Beteiligung des Sozialministeriums, der Kommunalen Spitzenverbände, der Jugendämter, der Bezirke, des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes und sporadisch der Regierung von Mittelfranken statt. Hier wurden gemeinsam einheitliche Formulare, Listen und Handreichungen für unterschiedliche Konstellationen entwickelt. Auch der Umgang mit sog. Amtshilfefällen (in denen ein unbeteiligtes Jugendamt einen Fall dem eigentlich zuständigen, aber überlasteten JA abgenommen hat) konnte letztendlich geklärt werden.

Unverändert blieb bei der Reform die Regelung in Art. 52 AGSG, durch die der Freistaat als eigentlich gemäß § 89 d Abs. 1 SGB VIII Erstattungspflichtiger den Bezirken diese Aufgabe überträgt. Nach den ebenfalls unveränderten Art. 7 und 8 des bayerischen Aufnahmegesetzes erstattet er dann wiederum den Bezirken die Kosten – allerdings ebenfalls weiterhin nur, soweit es sich um minderjährige Personen handelt. Soweit Jugendämter einen fortbestehenden Jugendhilfebedarf auch nach dem 18. Geburtstag bei uM bejahen und weiterhin Leistungen nach dem SGB VIII für junge Volljährige

* Referentin Julia Neumann-Redlin

erbringen, bekommen die Bezirke diese den Jugendämtern erstatteten Kosten vom Land nicht refinanziert. Wiederholte Interventionen beim Sozialministerium, dem Landtag bis hin zum Ministerpräsidenten auch unter Beteiligung der übrigen Kommunalen Spitzenverbände, damit der Freistaat wie alle anderen Bundesländer auch die Kosten für jungen Volljährigen übernimmt, blieben bislang erfolglos.

In der Praxis zeigt sich außerdem vielfach, dass die Konzepte der Jugendhilfeeinrichtungen, die auf Kinder und Jugendliche zugeschnitten sind, die wegen familiärer Probleme nicht in ihrer Herkunftsfamilie verbleiben können, für die uM nicht passen. Viele benötigen weniger therapeutische oder pädagogische Hilfe, sondern eher Unterstützung im Alltag, um Orientierungsprobleme zu lösen. Nachdem der Anteil von uM in stationären Jugendhilfeeinrichtungen von fünf bis zehn Prozent (2013) auf ca. zwei Drittel (2015) angestiegen ist, beschäftigt sich deswegen seit einigen Monaten eine Arbeitsgruppe beim Sozialministerium unter Beteiligung der Jugendämter und der Einrichtungsträger mit der Frage, welche regionalen Angebotsstrukturen speziell zur Unterbringung und Versorgung von uM zukünftig vorgehalten werden sollen. Die erarbeiteten Positionspapiere sollen voraussichtlich im Sommer vom Plenum des sogenannten For.UM beim Sozialministerium unter Beteiligung der Geschäftsstelle verabschiedet werden.

Jugendhilfe: Inklusive Lösung*

Im Windschatten der Debatte um das Bundesteilhabegesetz sind auf Bundesebene auch die Überlegungen zur bisher sogenannten „Großen Lösung“ wieder aufgeflammt. Diese sieht vor, alle Eingliederungshilfeleistungen für Kinder und Jugendliche – unabhängig von der Behinderungsart - den Jugendämtern zuzuordnen. Dieses Gesetzesvorhaben ist inzwischen allerdings abgekoppelt vom BTHG und läuft unter Federführung des Familienministeriums.

Die bisher bekannten Präsentationen des Bundesfamilienministeriums zur neuen Ausgestaltung des SGB VIII sehen im Einzelnen vor:

- die „Wesentlichkeit“ der Behinderung (wie bisher im SGB XII) soll keine Voraussetzung für einen Anspruch auf Eingliederungshilfeleistungen sein (da eine

* Referentin Julia Neumann-Redlin

Abgrenzung zwischen allgemeiner und wesentlicher Behinderung im Kindes- und Jugendalter nicht möglich sei und der Grad der Teilhabeeinschränkung nicht von der Schwere der Behinderung abhängen)

- der Übergang zum SGB XII soll i.d.R. mit Volljährigkeit erfolgen (außer, es besteht zur Verselbständigung weiterhin ein Bedarf an Hilfen für junge Volljährige)
- die Beteiligung der Eltern an den Kosten soll von der Art der Hilfe abhängen:
 - ambulant: kostenfrei
 - Leistung mit Bildungsbezug: privilegierte Heranziehung nur bzgl. Unterhaltskosten
- dabei sollen die Eltern nicht mehr als bisher bezahlen müssen, den Kommunen aber auch keine Einnahmeausfälle entstehen
- eine Umstellungsphase von fünf Jahren ab Inkrafttreten des Gesetzes, um Kosten- und Personalverschiebungen vorzubereiten

Diese Reform würde die Bezirke als bisherige Träger der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit geistiger und/ oder körperlicher Behinderung und im Vorschulalter massiv betreffen. Die Geschäftsstelle ist deswegen in einer Arbeitsgruppe auf Bundesebene beim Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge und auf Landesebene in einer Expertengruppe des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses sowie des Landesjugendamtes beteiligt, um die bekannten Einwände des Bezirkstags weiter zu vertreten.

Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten: Gemeinsame Richtlinie der bayerischen Bezirke zum Vollzug der Hilfe nach dem SGB XII sowie zum Vollzug der Bayreuther Vereinbarung*

Eine Arbeitsgruppe der Sozialverwaltungen der Bezirke hat die mit Stand vom 14. März 2013 beschlossene Fassung der „Gemeinsamen Richtlinien der bayerischen Bezirke zum Vollzug der Hilfe nach §§ 67 – 69 SGB XII sowie zum Vollzug der Bayreuther Vereinbarung“ überarbeitet und unter Berücksichtigung zwischenzeitlich ergangener Rechtsprechung auf einen aktuellen Stand gebracht. Bei der Überarbeitung wurden im Wesentlichen Anpassungen aufgrund eines BSG-Urteils v. 05.06.2014 (Az B 4 AS 32/13) vorgenommen. Mit diesem Urteil wurde die bisher strittige Frage, unter welchen

* Referentin Julia Neumann-Redlin

Voraussetzungen eine in einer Einrichtung für wohnungslose Menschen betreute Person Anspruch auf Leistungen für Arbeitssuchende („Hartz IV“) hat, entschieden.

Weiterhin wurde für die Übernachtungseinrichtungen ein einheitliches Abrechnungsfeld mit Quartalsaufstellung erarbeitet. Bei der Überarbeitung waren auch die beiden Koordinatoren für die Wohnungslosenhilfe für Süd- und Nordbayern mit einbezogen.

Gesundheitswesen*

Maßregelvollzug

Am 1. August 2015 trat das Gesetz über den Vollzug der Maßregeln der Besserung und Sicherung sowie der einstweiligen Unterbringung (Bayerisches Maßregelvollzugsgesetz – BayMRVG) in Kraft. Mit dem Gesetz wurde eine Forderung von Verbandspräsident Mederer erfüllt, endlich die untergesetzlichen Regelungen zum Maßregelvollzug in einem eigenen Maßregelvollzugsgesetz transparent und justiziabel zusammen zu fassen. Der Bezirketag und die Gesundheitsunternehmen der Bezirke als Träger der Maßregelvollzugseinrichtungen waren eng in den Gesetzgebungsprozess eingebunden, die meisten Anregungen der Praktiker haben dabei Gehör gefunden.

Zuletzt konnte über den Bayerischen Landtag noch eine Absicherung der Forensischen Ambulanzen durch Einfügung von Art. 35 Absatz 2 BayMRVG erreicht werden.

In Folge des Gesetzes nahm am 1. September 2015 das neu errichtete Amt für Maßregelvollzug (AfMRV) seine Tätigkeit auf, mit dem die Geschäftsstelle eng zusammenarbeitet. Gerade in den ersten Monaten hat das AfMRV zahlreiche Anfragen an die Geschäftsstelle gerichtet, die zu umfangreichen Datenerhebungen und Stellungnahmen geführt haben. Trotz der häufig außerordentlich kurzen Fristsetzungen konnten die Anfragen dank der tatkräftigen Unterstützung durch die Maßregelvollzugsleitungen und die Verwaltungen der Kliniken angemessen beantwortet werden.

Die Erarbeitung der Vollzughinweise zum BayMRVG wurde ebenso begleitet wie die Strafrechtsreform auf der Bundesebene. Mit der Reform des § 63 StGB will der

* Referentin Celia Wenk-Wolff

Bundesgesetzgeber besser vor unverhältnismäßigen und unverhältnismäßig langen Unterbringungen schützen.

Im Zentralen Steuerungsausschuss für den Maßregelvollzug (ZeSaM) wurden unter Federführung der Verbandsgeschäftsstelle die Auswirkungen des Maßregelvollzugsgesetzes festgestellt und bewertet und die Reform der Budgetierung im Maßregelvollzug vorbereitet. Das bisherige Budgetsystem war vom Obersten Rechnungshof kritisiert worden. In den nächsten Monaten gilt es, zunächst sich mit dem AfMRV auf eine verbindliche Grundlage für die Budgets 2017 zu verständigen, die eine angemessenen Risikoverteilung vorsehen, die Mehraufwendungen des BayMRVG berücksichtigen, dem Maßregelvollzug also weiterhin eine gute Grundlage für die Qualität und Sicherheit ihrer Leistung bieten und gleichzeitig weniger bürokratischen Aufwand als bisher verursachen. Dies gilt ebenso für die Finanzierung der Forensischen Ambulanzen. Die Budgets in Richtung Transparenz, Qualität im Maßregelvollzug und möglichst bürokratiearm weiter zu entwickeln, wird eine der größeren Herausforderungen der nächsten Jahre sein.

Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz (PsychKHG)*

Der im letzten Berichtszeitraum unter anderem auf Forderung des Bezirketags begonnene Konsensprozess zur Erarbeitung von Eckpunkten für ein PsychKHG in Bayern mündete im Dezember 2015 vorerst in der Vorlage von entsprechend breit konsentierten Arbeitsgruppenergebnissen. Die Geschäftsstelle hat sich in alle Arbeitsgruppen intensiv eingebracht, die meisten Forderungen des vom Hauptausschuss am 22. Mai 2014 verabschiedeten Positionspapiers finden sich wieder, alle im Positionspapier benannten Themen sind diskutiert worden. Beispielsweise wird eine Stärkung der Rolle des Öffentlichen Gesundheitsdienstes nicht vorgeschlagen, weil dies einer umfangreichen Strukturänderung bedürfte und dem wenig Realisierungsmöglichkeit eingeräumt wird. Noch vollkommen unklar ist allerdings, wie entsprechende Neuregelungen oder konkretere Qualitätsanforderungen finanziert werden könnten, da dies vom Auftrag der Arbeitsgruppen ausdrücklich nicht erfasst war. Im Rahmen der Beratungen in den Arbeitsgruppen ist jedoch deutlich geworden, dass bei der Einrichtung von Krisennetzwerken die Krankenkassen lediglich über eine verstärkte Einbindung der Regelversorgung finanziell in die Pflicht genommen werden können, da diese sich auf

* Referentin Celia Wenk-Wolff

vorgreifliche Regelungen auf der Bundesebene berufen. Da noch unklar ist, wie eng sich die Staatsregierung an den Ergebnissen der Arbeitsgruppen orientieren wird, bleiben Verbandspräsident und Geschäftsstelle weiterhin in der Diskussion mit Verwaltung und Politik. Entsprechend dem Beschluss des Hauptausschusses, der die Einführung einer flächendeckenden psychiatrischen Krisenversorgung als notwendig ansieht und fordert, dass ein entsprechender Sicherstellungsauftrag mit Aufgabenzuweisung an die Bezirke im PsychKHG Eingang finden müsse und weiter den Freistaat Bayern auffordert, sich zu mindestens 50 Prozent an den nicht anderweitig refinanzierten Kosten zu beteiligen, werden weitere Gespräche geführt. Aber auch die Forderung nach Einführung eines Zwangsregisters wird weiterhin mit Nachdruck vertreten. Dieses Gesetz wird ein Kernstück bezirklichen Handelns regeln, daher hat der Bezirkstag es auch zu einem Thema der Vollversammlung 2016 gemacht. Nach der Vorlage eines weiteren Eckpunkteentwurfs durch die Staatsregierung voraussichtlich im Herbst 2016 wird sich der Bezirkstag auch weiterhin intensiv in die Gesetzgebung einbringen.

Psychiatrie-Entgeltsystem*

Auch nach Verlängerung der Optionsphase des Pauschalierenden Entgeltsystems Psychiatrie und Psychosomatik (PEPP) im Jahr 2014 um zwei Jahre verstummte die Kritik an PEPP durch Patienten, Ärzte, Pflegekräfte und Ökonomen nicht. Die Geschäftsstelle hat diese Diskussionen eng begleitet. Im Herbst 2015 legten 20 wissenschaftliche Fachgesellschaften und Verbände dem Bundesgesundheitsminister ein gemeinsames Alternativkonzept für eine zukunftsfähige Lösung vor: das Budgetbasierte Entgeltsystem. Das Alternativkonzept, welches der Finanzierung dieser Strukturen Rechnung trägt, kommt damit dem Versorgungsauftrag der Bezirke sehr entgegen. Der Vorschlag entspricht den Zielen, die im Krankenhausfinanzierungsgesetz formuliert sind, und überführt das aktuell in Entwicklung befindliche PEPP-System in ein leistungsorientiertes transparentes Budgetsystem. Sowohl der Fachausschuss für Psychiatrie und Neurologie als auch der Hauptausschuss begrüßten in ihrer Sitzung am 12. November 2015 bzw. am 25. Februar 2016 die entscheidende Kurskorrektur, die mit den am 18. Februar 2016 vorgelegten „Eckpunkten zur Weiterentwicklung des Psych-Entgeltsystems“ als Reaktion auf das Alternativkonzept auf Bundesebene und am 19. Mai 2016 mit dem Referentenentwurf des Bundesgesundheitsministeriums vollzogen

* Referentin Katharina Schmidt

wurde. Aus bayerischer Sicht ist lediglich der als selbstverständlich behandelte Einbezug der Psychiatrischen Institutsambulanzen (PIA) in ein sektorübergreifendes, gedeckeltes Budgetsystem sehr kritisch zu sehen. Die konsequente Umsetzung der neuen Grundsätze im Referentenentwurf auf Bundesebene begleitet die Geschäftsstelle weiter kritisch. Gemeinsam mit den bezirklichen Gesundheitsunternehmen erarbeitete sie eine umfangreiche Stellungnahme.

Pflegeberufereform*

Im Berichtsjahr nahm die Debatte um eine Reform der Pflegeberufe, welche die bisherigen drei Ausbildungsbereiche in der Altenpflege, Gesundheits- und Krankenpflege sowie der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege zu einem einheitlichen Berufsbild zusammenführen soll, wieder Fahrt auf. Unter Einbindung der Gesundheitsunternehmen selbst sowie von Vertretern der Krankenpflegesschulen und des Verbands der Pflegedienstleitungen erarbeitete die Geschäftsstelle je eine ausführliche Stellungnahme zum im November 2015 vorgelegten Referentenentwurf, zum im Januar 2016 veröffentlichten Gesetzesentwurf sowie zu den im März 2016 präsentierten Eckpunkten einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung. Die Positionen wurden vom Fachausschuss für Psychiatrie und Neurologie am 7. April 2016 und vom Fachausschuss der Gesundheitseinrichtungen der Bezirke am 10. Mai 2016 beschlossen und zuletzt vom Hauptausschuss in seiner Sitzung vom 13. Mai 2016 inhaltlich mitgetragen. Im Juni 2016 wandte sich Verbandspräsident Mederer mit der dringenden Bitte um Unterstützung an Ministerpräsident Seehofer, die aus Sicht der Bezirke begrüßenswerte Reform fortzusetzen. Obwohl seit den ersten Entwürfen mit Blick auf die Psychiatrie deutliche Verbesserungen erfolgten, sollte im Detail noch nachgebessert werden.

Die bayerischen Bezirke betreiben 19 Berufsfachschulen an 14 Standorten, unsere bezirklichen Gesundheitseinrichtungen verfügen ebenso über eine mehrjährige Erfahrung im Schulversuch „Generalistische Pflegeausbildung“. Eine enge Verzahnung der theoretischen und praktischen Ausbildung z. B. bei der Erstellung des Ausbildungsplans ist dabei unerlässlich. Die Erfahrung zeigt, die Gesamtverantwortung und damit die Planung und Steuerung der theoretischen und praktischen Ausbildung gehören dabei in eine Hand – so wie bisher – die der Pflegeschule. Mit der Reform ist zu

* Referentin Katharina Schmidt

erwarten, dass eine größere Anzahl Auszubildender eines nicht-bezirklichen Trägers (sog. Gastschüler) den Praxisteil in einer bezirklichen Gesundheitseinrichtung absolvieren werden. Vorgesehen sind bislang 120 Stunden bei Pflichteinsätzen in speziellen Versorgungsbereichen wie der Psychiatrie. Aus Sicht der Bezirke sollte der Praxiseinsatz in der Psychiatrie für Gastschüler verdoppelt werden, also mindestens 240 Stunden betragen. Eine qualifizierte Betreuung auch während der praktischen Ausbildung, bei der die bisherige Richtgröße für die Praxisanleitung von mindestens zehn Prozent der während eines Einsatzes zu leistenden Ausbildungszeit eine verpflichtende gesetzliche Mindestvorgabe werden soll, ist zu begrüßen. Dies gilt auch für höhere Anforderungen an eine Praxisanleitung z. B. mit Blick auf die berufspädagogische Fort- und Weiterbildung. Allerdings müssen diese verpflichtenden Vorgaben ebenso entsprechend gegenfinanziert werden.

Psychiatrische Institutsambulanzen (PIA)*

Mit der Durchführung eines Schiedsverfahrens nach § 18a KHG zur Festsetzung der Vergütungen für die Leistungen der Psychiatrischen Institutsambulanzen (PIA) nach § 18a KHG und § 120 Abs. 4 SGB V hat die Verbandsgeschäftsstelle zusammen mit der Bayerischen Krankenhausgesellschaft (BKG) im Herbst einen ansehnlichen Nachschlag für die Vergütungen der PIA um insgesamt 13,47 Prozent erreichen können. Es ist zu hoffen, dass damit im Durchschnitt die Defizitsituation bei den Institutsambulanzen ausgeglichen wird.

Die Vertragspartner konnten sich schließlich im weiteren Verlauf endlich auf eine Reform der ambulanten Basisdokumentation (AmBaDo) einigen. Die AmBaDo ist verpflichtend auszufüllen, die Daten werden jährlich vom Bayerischen Institut für Daten, Analysen und Qualitätssicherung (bidaq) in vertraglich unterschiedlich festgelegter Tiefe ausgewertet: die PIA selbst erhalten eine Auswertung aller Daten, um ihre Qualitätssicherung betreiben zu können, die Prüfungstelle bekommt einen Teil der Auswertung bei der etwa alle zwei Jahre stattfindenden Prüfung zur Verfügung gestellt, die Vertragspartner erhalten jährlich eine Auswertung aggregierter Daten von zehn Items, die Auskunft darüber geben, welche Patienten vom Leistungsangebot der PIA erreicht werden. Auf der fachlichen Ebene war die Überarbeitung der AmBaDo-formulare bereits Anfang 2015

* Referentin Celia Wenk-Wolff

abgeschlossen worden, auch mit Unterstützung von Vertretern der Krankenkassen. Allerdings hatten immer wieder teils formale Gründe seitens der Kassen für eine Verschiebung der Umsetzung gesorgt.

Die Vertragspartner konnten sich zudem auf eine Neufassung der Prüfungsvereinbarung einigen. Damit wird insbesondere nun auch eine Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfung für den Bereich der Substitution eingeführt. Hierfür wird ein gesonderter Gemeinsamer Ausschuss mit Ärzten und Pharmakologen gebildet, der die PIA dabei unterstützen soll, rechtssicher und lege artis zu substituieren.

Fachausschuss Gesundheitseinrichtungen*

Am 16. November 2015 fand die konstituierende Sitzung des neuen Fachausschusses der Gesundheitseinrichtungen der Bezirke statt. Ziele sind die bessere Einbindung der bezirklichen Gesundheitsunternehmen in die Struktur des Bayerischen Bezirkstags sowie der fachlich interdisziplinäre Austausch zwischen den für ein Bezirkskrankenhaus kennzeichnenden medizinischen, pflegerischen sowie kaufmännischen Bereichen. Schwerpunkte des Fachausschusses sind daher insbesondere operative Fragestellungen der Kliniken wie gemeinsame Organisations- und Personalfragen, die Entwicklung bzw. Festlegung statistischer Erhebungen oder gemeinsame Qualitätssicherung etwa im Maßregelvollzug.

Zuvor hatte die Vollversammlung des Bayerischen Bezirkstags am 2. Juli 2015 eine Änderung der Satzung des Bezirkstags beschlossen und damit die Einrichtung eines weiteren Fachausschusses ermöglicht. Der Hauptausschuss hat die Mitglieder in seiner Sitzung vom 13. Oktober 2015 nach Art. 13 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 der Satzung für die restliche Wahlperiode berufen.

Monitoring der Auswirkung der Flüchtlingsproblematik auf die psychiatrische Versorgung

Auf Wunsch des Verbandspräsidenten berichten die bezirklichen Gesundheitseinrichtungen gegenüber der Geschäftsstelle über die Entwicklung der Aufnahmen von Patienten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylBLG) in der

* Referentin Katharina Schmidt

Erwachsenen- sowie in der Kinder- und Jugendpsychiatrie (KJP). Die Geschäftsstelle wertet die Daten aus, dabei werden die Aufnahmen von Asylbewerbern ins Verhältnis zu allen Aufnahmen bzw. Berechtigungsscheinen gesetzt, um den Anteil der Inanspruchnahme der Kapazitäten durch Asylsuchende zu betrachten. Die Daten waren beispielsweise hilfreich, um im Rahmen der Krankenhausplanung deutlich zu machen, dass insbesondere in der KJP diese Patientengruppe bei der Bedarfsplanung zusätzlich zu berücksichtigen ist.

Im Jahr 2015 wurden in allen sieben Bezirken (stationär und ambulant) insgesamt 4.605 Aufnahmen bzw. Berechtigungsscheine im Bereich Erwachsenenpsychiatrie sowie 1.215 im Bereich KJP verzeichnet. Der Anteil an Asylsuchenden beträgt über alle Bezirkskliniken hinweg bei den Erwachsenen 1,3 Prozent, bei Kindern und Jugendlichen vier Prozent. Davon sind über 80 Prozent unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Die Ursache wird in der Zuweisung durch die Jugendhilfe vermutet: dadurch, dass diese Patienten in der Jugendhilfe versorgt werden und nicht in der eigenen Familie, werden Auffälligkeiten schneller erkannt. Möglicherweise fängt eine asylsuchende Familie auch entstehende Probleme stärker auf, auch weil sie mit dem Hilfe- und Behandlungsangebot durch die Kinder- und Jugendpsychiatrie nicht vertraut ist.

Drogenkonsumräume*

Im Auftrag des Hauptausschusses des Bayerischen Bezirkstags war am 14. Juli 2015 im Großen Sitzungssaal des Bayerischen Landtags eine Fachpolitische Debatte zum Thema Drogenkonsumräume in Bayern geführt worden. Die Dokumentation ist auf der Homepage des Bezirkstags unter Veröffentlichungen/Tagungen/Drogenkonsumräume abrufbar.

Die Veranstaltung war mit über 80 Teilnehmerinnen und Teilnehmern, davon elf Abgeordnete des Bayerischen Landtags gut besucht. Aus verschiedenen Blickwinkeln machten die meisten Referenten deutlich, dass ein Drogenkonsumraum für die Zielgruppe bessere Chancen bietet, zu überleben, und durch die Bündelung einen erheblichen Beitrag zur Sicherheit liefert. Einzig der Vertreter des Innenministeriums vertrat diese Auffassung nicht. Aus seiner Sicht besteht zwischen den steigenden Drogentodeszahlen und dem Nicht-Vorhandensein eines Drogenkonsumraums kein Zusammenhang. Nach Auffassung der Mitglieder des Fachausschusses für Psychiatrie

* Referentin Celia Wenk-Wolff

und Neurologie und des Hauptausschusses kommt nur in sehr wenigen Brennpunkten in Bayern die Einrichtung eines Drogenkonsumraums in Frage. Konkret sind das an erster Stelle die Stadt Nürnberg und gegebenenfalls noch die Landeshauptstadt München. Voraussetzung ist, dass sich vor Ort Sicherheitsbehörden, Gesundheitsbehörden und Politik einig über Einrichtung und Zielrichtung eines Drogenkonsumraums sind und entsprechend eng zusammenarbeiten.

Zwar gewährleisten die Bezirke im Bereich der Suchthilfen eine umfassende und flächendeckende Versorgung, beispielsweise gibt es ein dichtes Netz an Psychosozialen Suchtberatungsstellen an 114 Standorten in Bayern, das die Bezirke mit über 33 Millionen Euro jährlich fördern. Drogenkonsumräume stellen jedoch ein ganz spezielles Nischenangebot für eine kleine Gruppe von Konsumenten dar, die mit den gegenwärtigen Angeboten des Hilfesystems bisher nicht erreicht werden. Der Bezirketag hat sich daher an die Bayerische Staatsregierung mit der dringenden Bitte gewandt, durch eine Verordnung nach § 10a Abs. 2 Betäubungsmittelgesetz (BtMG) die rechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass in den Städten München und Nürnberg die Einrichtung von Drogenkonsumräumen ermöglicht wird.

Sektorübergreifende Versorgung im Gesundheitssystem*

Der Freistaat hat endlich ein Landesgremium gemäß § 90a SGB V eingerichtet, das Empfehlungen zu sektorübergreifenden Versorgungsfragen und zur Bedarfsplanung abgeben kann. Der Bezirketag ist aktives Mitglied in diesem Gremium. Aus diesem Gremium wurde ein Arbeitsausschuss gegründet, der sich der Fragen der medizinischen Versorgung von Menschen mit Fluchterfahrung annehmen soll. Im Rahmen des Arbeitsausschusses konnten einige Verwaltungsprobleme gelöst werden. Allerdings ist die Frage der Unterstützung von Sprachmittlern für die psychiatrische, psychotherapeutische und psychosoziale Behandlung und Begleitung noch offen.

* Referentin Celia Wenk-Wolff

Tagung „Inklusion und Kultur“

In der Bundesrepublik Deutschland gibt es rund 6,6 Millionen Menschen, die schwer behindert sind. Insgesamt sind zehn Prozent der Bundesbürger von Behinderung betroffen. Wenn in Bezug auf diese Personengruppe von Inklusion die Rede ist, dann geht es meist um die Schule oder um die Barrierefreiheit in Gebäuden. Inklusion umfasst aber viel mehr.

Schon in der Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen aus dem Jahr 1948 ist zu lesen, dass auch Menschen mit Behinderung das Recht haben, am kulturellen Leben teilzunehmen. Die UN-Behindertenrechtskonvention von 2009 verweist in ihrem Artikel 30 explizit auf die Kultur. Die inklusive Kulturarbeit ist in der Bundesrepublik Deutschland deshalb seit über sieben Jahren ein gesetzlicher Auftrag.

Viel wurde in dieser Zeit realisiert. Der Bayerische Bezirkstag sah es aber als notwendig an, diese positiven Entwicklungen weiter voran zu treiben und neue Impulse zu geben. Er führte deshalb im Oktober 2015 in Nürnberg eine Tagung zum Thema „Inklusion und Kultur“ durch, die mit 200 Teilnehmerinnen und Teilnehmern bestens besucht war. Diese Veranstaltung war eine Kooperation des Bayerischen Bezirkstags mit der Behindertenbeauftragten der Bayerischen Staatsregierung, Frau Irmgard Badura, sowie dem Bezirk Mittelfranken.

Im Mittelpunkt stand die Frage, wie es gelingen kann, Inklusion konkret zu realisieren. Da es „den“ Menschen mit Behinderung nicht gibt, zeigten Menschen mit unterschiedlichsten Behinderungen auf, vor welchen Barrieren sie im Bereich der Kultur stehen und wie diese abgebaut werden könnten. Breiten Raum wurde dem Landschaftsverband Rheinland eingeräumt, der bei der konkreten Umsetzung der Inklusion sehr weit fortgeschritten ist. Best-Practice-Beispiele gab es aus den Sparten Musik, Kino und Theater. Deutlich wurde, dass Barrierefreiheit nicht nur die Mobilität

betrifft, sondern in gleichem Maße auch die Kommunikation, also die behindertengerechte Präsentation und Vermittlung von Informationen.

In der Tagung wurde für die Schaffung von (neuen) inklusiven Strukturen in der Kulturarbeit plädiert, es wurde aber auch betont, dass es nach wie vor Angebote geben muss, die sich nur an Menschen mit Behinderung richten, die also nicht inklusiv sind. Zu einer inklusiven Gesellschaft führen also viele Wege. Menschen mit Behinderung müssen auch in der Kulturarbeit ein Wahlrecht zwischen Regel- und Spezialangeboten haben.

Da viele Teilnehmerinnen und Teilnehmer den Wunsch nach einer Folgeveranstaltung geäußert haben, überprüft die Geschäftsstelle derzeit, welches Veranstaltungsformat geeignet sein könnte.

Dass gerade der Bayerische Bezirketag diese Thematik weiter vertiefen will, hat einen guten Grund: Die Bezirke haben umfangreiche Kompetenzen im Bereich der Behindertenarbeit, sie sind zuständig für die ambulante Eingliederungshilfe und sie verfügen über ein außerordentlich breitgefächertes Know-how im Bereich der Kulturarbeit und der Heimatpflege. Deshalb sind sie dafür prädestiniert, die inklusive Kultur- und Bildungsarbeit zusammen mit ihren Partnern voranzubringen.

Mitglied ist die Geschäftsstelle auch in bayernweiten Gremien zur Inklusion, beispielsweise denen der Behindertenbeauftragten der Bayerischen Staatsregierung oder dem neuen Arbeitskreis des Bayerischen Jugendringes zur inklusiven Jugendarbeit.

Migration

Ein weiteres wichtiges Thema im Berichtszeitraum war die Migration. Flüchtlinge stellen nicht nur die Sozialsysteme vor riesige Herausforderungen (die Bezirke sind hier vor allem hinsichtlich der unbegleiteten Minderjährigen tangiert), sondern auch die Kulturarbeit und Heimatpflege. Gerade letztere darf nicht die Augen vor den immer weiter um sich greifenden ausländerfeindlichen Umtrieben und antisemitischen Tendenzen verschließen. Migration und Flüchtlingsproblematik sind deshalb auch zu einem Thema der Heimatpflege geworden.

In einer zeitgenössischen Heimatpflege geht es längst nicht mehr nur um Traditionen. Es geht um die Zukunft unseres Gemeinwesens. Gefragt sind deshalb der interkulturelle Diskurs und die klare Stellungnahme zu den Gefährdungsszenarien unserer Gesellschaft; der Klimawandel ist hier ebenso ein Thema wie die Zersiedelung und Verbauung der Kulturlandschaft und eben auch die Zukunft unseres Gemeinwesens.

Wertebündnis

Engagiert eingebracht hat sich die Geschäftsstelle in die Arbeit des Bayerischen Wertebündnisses, bei der Migration, Flucht und Vertreibung Schwerpunktthemen sind; was freilich überregional tätige Institutionen wie die Bezirke hier leisten können, ist noch nicht abschließend geklärt. Mit gutem Beispiel vorangegangen ist im vergangenen Jahr der Bezirk Unterfranken, der die Musikakademie in Hammelburg für Workshops mit Flüchtlingen geöffnet hat und ein besonders erfolgreiches Würzburger Musikprojekt für Migrantinnen und Migranten kontinuierlich unterstützen wird.

Da zahlreiche Fachinstitutionen, wie beispielsweise der Bayerische Musikrat oder der Bayerische Volkshochschulverband, die Thematik engagiert mit Tagungen und Fachforen aufgegriffen und dabei auch die Geschäftsstelle eingebunden haben, besteht die gute Chance, gemeinsam Lösungsvorschläge zu gewinnen.

Bayerischer Rundfunkrat

Grund zur Sorge bereiten derzeit Pläne des Bayerischen Rundfunks (BR), seine Programmstruktur und die technischen Voraussetzungen für deren Empfang grundlegend zu verändern.

Selbstverständlich muss auch der BR auf der Höhe der Zeit bleiben, insbesondere hinsichtlich der Digitalisierung. Es ist aber auch eine Tatsache, dass sich viele Hörerinnen und Hörer noch nicht von den terrestrisch zu empfangenden UKW-Programmen verabschiedet und sich noch nicht vollständig auf die neuen digitalen Empfangsmöglichkeiten umgestellt haben. Dass die bayernweiten Empfangsmöglichkeiten noch nicht hinreichend gegeben sind, ja dass es selbst in München zu Empfangsstörungen bei den digitalen Signalen kommt, wird vom BR ignoriert. Es ist deshalb unabdingbar, dass Volksmusik zumindest auf einem, besser auf

mehreren, über UKW zu empfangenden Kanälen im Bayerischen Rundfunk gehört werden kann.

Die Planungen, Volksmusiksendungen auf BR1 künftig zu streichen und nur noch auf dem digital zu empfangenden neuen Sparten-Kanal BR Heimat anzubieten, sind aus der Sicht des Bayerischen Bezirkstags nicht hinnehmbar, denn sie würden durch die Ausgrenzung der bayerischen Volksmusik aus dem Hauptprogramm des BR zu einer kulturellen Verarmung führen.

Bei allem Verständnis für den Wunsch des BR, gerade junge Hörer an seinen Sender zu binden, dürfen aber sein Kulturauftrag und die berechtigten Interessen vieler älterer Hörer und Hörerinnen nicht vergessen werden. Die „Quote“ ist also nicht das Maß aller Dinge!

Es gibt einen weiteren Grund zur Sorge: Der BR steht bei den aktuellen Diskussionen im ständigen Kontakt mit Brauchtumsvertretern. Warum aber werden die Fachleute der Bezirke hier nicht mit einbezogen? Warum ist es immer noch nicht gelungen, dem Bayerischen Bezirkstag Sitz und Stimme im Bayerischen Rundfunkrat zu geben? Die Bemühungen, diese Ziele zu erreichen, wurden leider wieder abgeschmettert. Dabei wäre doch der Bayerische Bezirkstag als Fürsprecher der sozial Schwachen und als Repräsentant der regionalen Kultur in Bayern mehr denn je in diesem Gremium gefordert. Eine Veränderung ist nach über 50 Jahren unabwendbar, außer man ignoriert weiterhin geflissentlich, dass sich der Freistaat Bayern seit den Nachkriegsjahren, in denen die heutige Struktur des Rundfunkrates im Wesentlichen geschaffen wurde, grundlegend geändert hat.

Um die kulturpolitischen Anliegen der dritten kommunalen Ebene in Bayern angemessen in die Breite tragen zu können, ist es aus der Sicht des Bayerischen Bezirkstags deshalb grundsätzlich notwendig, in möglichst vielen bayernweit tätigen Gremien vertreten zu sein. Warum werden seit Jahren die Bezirke bei der Realisierung bayernweiter Projekte, beispielsweise bei den Landesausstellungen, nicht mit eingebunden? An sie wird nur gedacht, wenn es um die (kostenintensive) Beteiligung an Rahmenprogrammen geht. Wünschenswert wäre es aber, den Sachverstand der Bezirke auch bei den wissenschaftlichen Vorarbeiten einzubeziehen, denn kaum eine andere Institution in

Bayern verfügt über ein vergleichbares Wissen zu allen Aspekten der Regionalkultur und Regionalgeschichte.

Bayerischer Volkshochschulverband

Erfreulich ist es in diesem Zusammenhang, dass eine langjährige Forderung des Bayerischen Bezirkstags kürzlich umgesetzt wurde: die Teilnahme an den Vorstandssitzungen des Bayerischen Volkshochschulverbandes nicht nur mit Gastrecht, sondern mit Stimmrecht. Damit ist die Gleichbehandlung des Bezirkstags mit den anderen drei Kommunalen Spitzenverbänden realisiert und zugleich eine Stärkung der kommunalen Seite in diesem Gremium ermöglicht. Es bleibt zu hoffen, dass auch der Bayerische Rundfunkrat in naher Zukunft die Chancen erkennt, die sich für ihn bei einer Aufgabe seiner starren Verweigerungshaltung unzweifelhaft ergeben würden.

Populärmusik

Nachdem seit diesem Jahr die Stelle eines Populärmusikberaters auch in Mittelfranken realisiert wurde, gibt es - bis auf Schwaben - in allen Bezirken Ansprechpartner für die Musikrichtungen Rock und Pop. Zusammen mit den vier kommunalen Beratern in Städten und dem Bayerischen Rockintendanten ist ein Netzwerk zur Populärmusik im Aufbau. Die Geschäftsstelle hat, um ein Forum für den Austausch zu schaffen, mittlerweile einen Arbeitskreis für diese Berater eingerichtet, und sie steht in engem Kontakt mit dem Musikreferenten des Kultusministeriums sowie dem Bayerischen Musikrat, um die Anliegen der Populärmusik bestmöglich aufzugreifen und gemeinsam Lösungen zu erarbeiten. Das Interesse des Bayerischen Landtags an dieser Thematik wird die Weiterentwicklung mit Augenmaß sicher befeuern.

Damit erfüllt sie auch den Wunsch des Hauptausschusses, die bezirkliche Jugendarbeit auf der Verbandsebene weiter zu optimieren. Die enge Zusammenarbeit mit dem bayerischen Wertebündnis, bei dem ja die Lebenswirklichkeit junger Menschen im Mittelpunkt steht, oder dem oben erwähnten Arbeitskreis des Bayerischen Jugendringes dient ebenfalls diesem Ziel.

Europäische Wasserrahmenrichtlinie

Die Fachberatungen der Bezirke für das Fischereiwesen haben in den vergangenen Jahren viel Lob vom Umwelt- und Landwirtschaftsministerium für die Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie erhalten. Rund 80 Prozent der Untersuchungen an den Gewässern, das sogenannte Fisch-Monitoring, haben sie erfolgreich übernommen. Der Umweltausschuss des Bezirkstags hat erneut die Bereitschaft der Fachberatungen erklärt, diese Aufgaben auch künftig zu schultern. Dies gilt auch für die Umsetzung der FFH-Richtlinie.

Die finanziellen Erstattungen, die der Freistaat Bayern im Sinne des Konnexitätsprinzips leisten muss, sind nach langen Verhandlungen zufriedenstellend festgesetzt worden und ermöglichen es den Bezirken, auch externe Kräfte für einzelne Befischungen „einzukaufen“. Auf die hervorragende Zusammenarbeit mit den Ministerien und ihren nachgeordneten Stellen sowie mit dem Landesfischereiverband Bayern, sei ausdrücklich hingewiesen.

Kritisch anzumerken ist freilich, dass die Fischerei-Fachberatungen der Bezirke mittlerweile über 90 Prozent ihrer Zeit in Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises investieren. Ihre eigenen Aufgaben, insbesondere die Beratung, Schulung und Fortbildung, oder die für das eigene Image, sowie die Umweltbildung wichtige Öffentlichkeitsarbeit, treten immer mehr in den Hintergrund. Auf Dauer muss deshalb die Frage diskutiert werden, ob die Personalausstattung der Fachberatungen im Hinblick auf die stetig wachsende Aufgabenfülle nicht verbessert werden sollte.

Fischdatenbank

Die vom Freistaat Bayern seit vielen Jahren angekündigte Fischdatenbank, die vor allem auf den Messergebnissen der bezirklichen Monitoring-Verfahren beruht, wird nun schrittweise zugänglich. Die Bezirke haben das Ihre dazu beigetragen, dass nunmehr umfangreiche Daten vorliegen und auch organisatorische sowie rechtliche Probleme,

beispielsweise die des Datenschutzes, gelöst werden konnten. Dieses wichtige Projekt wird die Arbeit im Bereich der Fischerei und des Fischartenschutzes wesentlich verbessern. Es bietet eine gute Basis für neue Themen, beispielsweise die Aquakulturen, deren Entstehung der Fachausschuss seit längerem kritisch begleitet.

Kormoranschäden

Ein Aufgabenschwerpunkt für den Fachausschuss ist seit Jahren der Kormoran. Nach wie vor verursacht dieser Vogel Schäden bei den Fischbeständen in Bayern. Die Geschäftsstelle des Bayerischen Bezirktags und der Umweltausschuss standen deshalb stets in einem regen fachlichen Austausch mit dem Landesfischerei-Verband, dem Landwirtschaftsministerium und dem Umweltministerium sowie dem Institut für Fischerei. Auf der Grundlage der Allgemeinverfügungen, der Tätigkeit von zwei Kormoranbeauftragten sowie von Aktivitäten in den einzelnen Bezirken, die von der Vergrämung bis zu neuen Besatzmaßnahmen reichen, hat sich die Situation mittlerweile bayernweit entspannt.

Einen wesentlichen Anteil daran hat die Tätigkeit der beiden staatlichen Kormoranbeauftragten. In den vergangenen Jahren haben sie erfolgreich unter Beweis gestellt, dass es ihnen nachhaltig gelingt, bei Konflikten vermittelnd tätig zu werden. Eine Beruhigung und Versachlichung zahlreicher Diskussionen ist regelmäßig erfolgt. Teichwirte, Angler, Jäger, Vogelschützer und unterschiedlichste Akteure in Behörden und Verbänden arbeiten mittlerweile in aller Regel vertrauensvoll und konstruktiv zusammen. Ohne die Kormoranbeauftragten wäre dieser Erfolg nicht möglich gewesen. Groß ist nach wie vor auch die Nachfrage nach Beratung und Unterstützung.

Vor diesem Hintergrund hat sich der Fachausschuss für Umweltschutz und Fischereiwesen im April 2016 für die unbefristete Fortführung der staatlichen Stellen der beiden Kormoranbeauftragten ausgesprochen. Verbandspräsident Josef Mederer hat diese Forderung gegenüber Staatsministerin Ulrike Scharf, sowie Staatsminister Helmut Brunner nachdrücklich erhoben. Rückantworten, die positiv stimmen, liegen aber leider noch nicht vor. Mit dem zeitlich befristeten Aufbau neuer Strukturen, der von den Ministerien angeregt wurde, und der eine Zerstörung der bisherigen implizieren würde, ist nichts gewonnen.

In diesem Zusammenhang darf auch nicht aus dem Blick verloren werden, dass nicht nur die Kormorane große wirtschaftliche Schäden an den Fischbeständen in Bayern verursachen. Zahlreiche weitere Tiere, beispielsweise der Biber oder Gänsesäger, ernähren sich ebenfalls überwiegend durch Fische. Eine neue Problemlage hat sich durch die Zunahme der Fischotterbestände ergeben. Der Fachausschuss begleitet auch diese Thematik sehr kritisch.

Dass die Inklusion auch die Fischereivereine Bayerns erreicht hat ist im Sinne der immer geforderten gesamtgesellschaftlichen Aufgabe sehr erfreulich. Der Bayerische Landesverband für die Fischerei e.V. wird ab 2016 jährlich den inklusionsfreundlichsten Verein auszeichnen. Der Bayerische Bezirketag unterstützt diesen Preis finanziell.

Nutzung regenerativer Energien

Ein Dauerthema im Umweltbereich ist die Nutzung regenerativer Energien. Hier sind die Bezirke mit ihren großen Einrichtungen gefordert. Von besonderer Bedeutung ist in Bayern die Wasserkraft. Der Umweltfachausschuss hat dafür plädiert, beim Ausbau der Wasserkraft die Belange der Gewässerökologie und des Fischartenschutzes angemessen zu berücksichtigen. Der Energie-Dialog, bei dem der Bayerische Bezirketag seitens des Wirtschaftsministeriums eingebunden wird, muss fortgesetzt werden, gerade auch mit denen, die kritische Aspekte in die Diskussion einbringen.

Gemäß der Bezirksordnung hat die dritte kommunale Ebene die Verpflichtung, in den eigenen Einrichtungen die Belange des Umweltschutzes zu beachten. Hauptamtliche Umweltreferentinnen und -referenten, die sich dieser Aufgabe widmen, gibt es aber nur in drei Bezirken. Der Umwelt-Fachausschuss hat deshalb schon mehrfach angeregt, diese Stellen, die ja auch dazu beitragen können, hohe Kosten im Energiebereich zu sparen, in allen Bezirken einzurichten.

Die Geschäftsstelle bietet gerne ein Forum für einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch im Bereich des Umweltschutzes an. Dieses Angebot wurde von den Bezirken jedoch noch nicht aufgegriffen, obwohl drängende Themen bearbeitet werden könnten, beispielsweise der Einsatz von Elektroautos oder die Beteiligung an überregionalen Projekten.

Der Klimawandel beschäftigt seit längerem auch unseren Fachausschuss, beispielsweise hinsichtlich der Auswirkungen der Erwärmung auf die Gewässer, vor allem auch auf die Teichwirtschaft.

Dass auch der Bayerische Bezirketag Partner des Klimabündnisses des Freistaates Bayern ist und die Bezirke diese Thematik vor allem bei ihren großen Einrichtungen bestmöglich im Blick haben, beispielsweise bei energetischen Sanierungen, sei abschließend angemerkt.

Härtefallkommission*

Nicht unerwähnt bleiben darf die Mitwirkung der Geschäftsstelle des Bayerischen Bezirketags in der Härtefallkommission des Freistaates Bayern. Diese kann bei vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern den weiteren Aufenthalt in Deutschland ermöglichen, wenn dringende persönliche oder humanitäre Gründe dafür sprechen. Sie gibt allerdings nur Empfehlungen ab, die Entscheidungsbefugnis liegt allein beim Innenminister. Seit 2006 wurden weit über 400 Fälle behandelt, von denen nahezu alle die Anerkennung als Härtefall erhielten. Fast 750 Personen bekamen auf dieser Weise ein Bleiberecht in Deutschland. Die Vorbereitung jedes einzelnen Falles, hinter dem meist bewegende Schicksale stehen, beanspruchte auch die Geschäftsstelle in hohem Maß. Die Leistungsbilanz der Härtefallkommission zeigt jedoch, dass sich dieser Arbeitsaufwand überaus lohnt.

Kommunalrecht**

Die im Jahr 2015 eingeleitete Änderung der Satzung des Bayerischen Bezirketags konnte im Berichtsjahr abgeschlossen werden. Die Vollversammlung, welche über Satzungsänderungen zu entscheiden hat, ist in ihrer Sitzung am 2. Juli 2015 den Empfehlungen des Hauptausschusses gefolgt und hat folgende Änderungen beschlossen: Einrichtung des neuen Fachausschusses der Gesundheitseinrichtungen der Bezirke, Anpassung der Amtsdauer der politisch gewählten Präsidiumsmitglieder zur

* Referent Werner Kraus

** Referentin Irmgard Gihl

Sicherstellung einer lückenlosen politischen Leitung des Bayerischen Bezirkstags in der Übergangszeit zwischen den Wahlperioden sowie eine Vereinfachung beim Reisekostenersatz für die gewählten Präsidiumsmitglieder. Auf Antrag durch die Geschäftsstelle hat das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr die Satzungsänderungen genehmigt. Im Bayerischen Staatsanzeiger vom 16. Oktober 2015 wurde die Änderung der Satzung des Bayerischen Bezirkstags bekannt gemacht. Die Änderungen sind damit zum 17. Oktober 2015 in Kraft getreten.

Im Berichtszeitraum hat die Geschäftsstelle zu kommunalrechtlichen Gesetzentwürfen Stellung genommen, wie etwa zu zwei Gesetzentwürfen für ein Jugendbeteiligungsgesetz (Drs. 17/9735) und zur Absenkung des aktiven Wahlalters auf 16 Jahre bei Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Volksbefragungen sowie Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Drs. 17/9757). Zu der darin geplanten Herabsetzung des aktiven Wahlalters von bislang 18 Jahren auf 16 Jahre, u.a. für Bezirkswahlen, hatte sich der Bayerische Bezirkstag, wegen der damit verbundenen Entkoppelung von der Volljährigkeit, ablehnend geäußert. Auch hätte dies eine Aufspaltung zwischen Landes- und Kommunalwahl einerseits und Bundestagswahl andererseits zur Folge, nachdem bei letzterer das Mindestalter 18 Jahre gilt.

Ferner wurden im Rahmen des Gesetzes über die elektronische Verwaltung (BayEGovG) einige Anpassungen auch für die Bezirksordnung vorgenommen, wie etwa eine Erweiterung der Einberufungsmöglichkeit des Bezirkstags auf Antrag auf die elektronische Form.

Von wesentlicher Bedeutung für die Bezirke als öffentliche Auftraggeber war im Berichtsjahr die Vergaberechtsreform. Zum 18. April 2016 ist für öffentliche Auftragsvergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte (für Bauvergaben 5.225.000 Euro, für Liefer- und Dienstleistungen 290.000 Euro, für soziale und andere besondere Dienstleistungen 750.000 Euro) ein neues Vergaberecht in Kraft getreten. Mit dem neuen Vergaberecht des Bundes wird europäisches Recht umgesetzt. So werden erstmals, in Anlehnung an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, die Voraussetzungen gesetzlich geregelt, unter denen die öffentlich-öffentliche Zusammenarbeit (Inhouse-Geschäfte und interkommunale Kooperationen) vergaberechtsfrei erfolgen kann. Neu ist auch die Geltung vergaberechtlicher Regelungen für Dienstleistungskonzessionen (ab einem Auftragswert von 5.225.000 Euro). Für Dienstleistungen im Gesundheits-, Sozial-

und Bildungsbereich, die bisher nur national ausgeschrieben werden mussten, sind ab einem Auftragswert von 750.000 Euro europaweite Vergabeverfahren vorgesehen, die aber einem vereinfachten Vergaberegime unterliegen. Gestärkt werden soll auch die Einbeziehung umweltbezogener, sozialer und innovativer Kriterien im Vergabeverfahren. Mit der Vergaberechtsreform soll auch den Belangen der Menschen mit Behinderung Rechnung getragen werden. So können z.B. öffentliche Aufträge unter bestimmten Voraussetzungen an Werkstätten für Menschen mit Behinderungen vergeben werden. Neben weiteren Änderungen sieht die Vergaberechtsreform die verbindliche Einführung der elektronischen Vergabeverfahren vor.

Nachdem gerade die Pflicht des elektronischen Vergabeverfahrens einige Fragen aufgeworfen hat, haben die vier bayerischen Kommunalen Spitzenverbände sich in mehreren Gesprächen mit den zuständigen Ministerien dafür eingesetzt, die kommunalen Auftraggeber umfassend über die Verpflichtungen aus den Vergaberichtlinien zur elektronischen Vergabe zu informieren. Dafür wurden gemeinsam häufig auftretende Fragen (FAQ) erarbeitet, die von den Ministerien beantwortet wurden. Die FAQ-Liste ist auf der Internetseite www.vergabeinfo.bayern.de unter der Rubrik „Vergaben im kommunalen Bereich“ veröffentlicht.

Die kommunalen Spitzenverbände haben sich darüber hinaus gegenüber den zuständigen Ministerien dafür eingesetzt, dass zeitnah Informationsveranstaltungen über die kommunalrelevanten Änderungen des neuen Vergaberechts angeboten werden. Im Juni und Juli 2016 finden daher für die Kommunen zwei Informationsveranstaltungen (Süd- und Nordbayern) statt, die von den bayerischen Kommunalen Spitzenverbänden gemeinsam mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr organisiert werden.

Europa*

Der zunehmende Einfluss europäischen Rechts war auch im Berichtsjahr wieder deutlich. Nach Schätzungen haben mittlerweile bis zu 80 Prozent der Vorschriften auf EU-Ebene direkte oder indirekte Auswirkungen auf die Aufgabenfelder der Kommunen. Dies kann sowohl die Daseinsvorsorge (für die Bezirke in erster Linie den Sozial-, Gesundheits- und Kulturbereich) betreffen, aber auch allgemeine Aufgaben, wie die Beschaffung (Vergabewesen), Subventionen und Förderungen (EU-Beihilferecht) oder den Datenschutz. Eine Vielzahl der EU-Rechtsakte ist somit auch für die Bezirke von erheblicher Relevanz und entsprechend umzusetzen. Dementsprechend wichtig ist die Rolle des Europabüros der bayerischen Kommunen (EBBK) in Brüssel als „kommunales Frühwarnsystem“ und kommunale Interessensvertretung vor Ort. Im Berichtsjahr hat das EBBK erneut an zahlreichen Konsultationen (Anhörungen) zu geplanten Rechtsakten und Initiativen der Europäischen Kommission teilgenommen. Der Bayerische Bezirketag hat hierzu an das EBBK die entsprechenden bezirklichen Positionen weitergeleitet, wie etwa zur Initiative der EU-Kommission im August 2015 für eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Stellung genommen hat die Geschäftsstelle auch im Rahmen der Konsultation zur EU-Behindertenstrategie im März 2016 und dabei insbesondere deutlich gemacht, dass vor dem Hintergrund der nationalen Gesetzgebung für rechtliche Vorgaben auf EU-Ebene keine Notwendigkeit gesehen wird. Allenfalls werden Unterstützungsmöglichkeiten für die kommunale Ebene durch entsprechende EU-Förderungen befürwortet. Aus den weiteren Konsultationen des Berichtsjahrs ist insbesondere auch die Anhörung zur Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung zu nennen, die bestimmte Gruppen von Beihilfen von einer Notifizierungspflicht (Genehmigung) durch die EU-Kommission freistellt. Hier hat der Bayerische Bezirketag die Erhöhung der Schwellenwerte im Kulturbereich befürwortet. Angeregt wurde auch, dass Betriebsbeihilfen in Höhe von zwei Millionen Euro pro Jahr nicht nur für Sportinfrastrukturen, sondern auch für sogenannte multifunktionale Freizeitinfrastrukturen freigestellt werden. Von grundlegender kommunaler Bedeutung im Berichtsjahr war auch die Konsultation zum Vorschlag für ein verbindliches europäisches Transparenzregister für Organisationen und selbstständige Einzelpersonen. Die Konsultation beabsichtigte zum einen, Meinungen zur Zweckmäßigkeit des aktuellen EU-Transparenzregisters

* Referentin Irmgard Gihl

einzuholen. Zum anderen sollten Anregungen für die Ausgestaltung des angekündigten verbindlichen Registers gesammelt werden. Die Bürogemeinschaft der Europabüros der bayerischen, baden-württembergischen und sächsischen Kommunen setzte sich in ihrer Stellungnahme in enger Abstimmung mit den Kommunalen Spitzenverbänden dafür ein, dass die Kommunen, ihre Verbände und Vertretungen aus dem Anwendungsbereich des Transparenzregisters herausgenommen werden. Ziel des bislang auf Grundlage einer Vereinbarung zwischen der Europäischen Kommission und dem Europäischen Parlament geschaffenen Transparenzregisters ist es nämlich, die Interaktion zwischen EU-Organen und dem breiten Spektrum von Gruppen/Organisationen/Einzelpersonen, die Sonderinteressen vertreten, offenzulegen. Durch die Einbeziehung der Kommunen einschließlich ihrer Vertretungen in das Transparenzregister, werden diese damit wie private Lobbyisten behandelt. Der Stellung der Kommunen als unmittelbar demokratisch legitimierte Selbstverwaltungskörperschaften wird dadurch in keinster Weise Rechnung getragen. Im Rahmen der Konsultation wurde daher deutlich gemacht, dass Kommunen einschließlich ihrer Verbände und Vertretungen (Europabüros) als Teil des politischen Mehrebenensystems, genauso wie Bundesbehörden, ständige Vertretungen sowie Landesbehörden und Landesvertretungen behandelt werden müssen, von denen zu Recht keine Eintragung ins Transparenzregister erwartet wird. Kommunen und ihre Vertretungen sind ebenso wie der Bund oder die Länder dem Gemeinwohlinteresse verpflichtet und daher gerade nicht mit privaten Lobbyisten als Trägern von Partikularinteressen gleichzusetzen. Eine solche Gleichsetzung ist auch vor dem Hintergrund der ausdrücklichen Anerkennung der lokalen Selbstverwaltung im Vertrag von Lissabon weder nachvollziehbar noch gerechtfertigt. Dabei soll nicht die Notwendigkeit eines Transparenzregisters als solches in Abrede gestellt werden. Es geht aber darum, die europa- und verfassungsrechtliche Stellung der Kommunen auch im Rahmen des Transparenzregisters anzuerkennen. Die kommunalen Spitzenverbände verfolgen daher diese Zielsetzung mit Nachdruck.

Schließlich gab es im Berichtsjahr auch personelle Veränderungen im EBBK. Zum 1. Oktober 2015 nahm Maximilian Klein seine Tätigkeit als stellvertretender Leiter des Europabüros in Brüssel auf. Darüber hinaus verstärkt seit 1. Februar 2016 Frau Christiane Thömmes das Team des EBBK, die während der Mutterschutzvertretung für Frau Natalie Häusler die Leitung des Europabüros der bayerischen Kommunen und der Bürogemeinschaft übernommen hat.

Von den im Zuge der zunehmenden Digitalisierung zahlreichen Themen aus dem Bereich elektronischer Verwaltung (E-Government) sind für das Berichtsjahr insbesondere zwei Schwerpunkte herauszugreifen: das neue Bayerische E-Government-Gesetz und die Einführung der elektronischen Akte bei den Bezirken.

Bayerisches E-Government-Gesetz

Das Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung (Bayerisches E-Government-Gesetz – BayEGovG) hat seinen Schwerpunkt in der Schaffung eines Rechtsrahmens für die elektronische Verwaltung in den bayerischen Behörden. Es zielt darauf ab, die elektronische Verwaltung in Bayern auszubauen. Auf Bundesebene ist bereits seit 1. August 2013 ein E-Government-Gesetz in Kraft. Das Bundesgesetz hat für Kommunen bisher nur Relevanz, wenn diese Bundesrecht ausführen. Künftig wird jedoch der Regelungsschwerpunkt für die Kommunen das neue Bayerische E-Government-Gesetz (BayEGovG) sein, das am 30. Dezember 2015 in Kraft getreten ist. Es gilt grundsätzlich für alle staatlichen und kommunalen Verwaltungen in Bayern und damit auch für die Bezirke. Ausdrücklich ausgenommen sind die Schulen und Krankenhäuser, die nicht mit den „klassischen“ Behördenverwaltungen vergleichbar sind. Auch für die Sozialverwaltungen gilt das BayEGovG, soweit bundesrechtliche Regelungen der Sozialgesetzbücher nicht entgegenstehen. Für den Kontakt zwischen Bürgerinnen und Bürgern oder Unternehmen mit der öffentlichen Verwaltung schafft das BayEGovG erstmals digitale Zugangs- und Verfahrensrechte. Für die Behörden begründet das Gesetz dementsprechend neue Pflichten bei der Organisation und technischen Ausgestaltung ihrer Verwaltungsprozesse sowie bei der Gewährleistung der Informationssicherheit. Das Gesetz räumt den öffentlichen Verwaltungen bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen Gestaltungsspielräume ein und ermöglicht, namentlich bei der Einführung elektronischer Dienstleistungen und elektronischer Verfahren Aspekte der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu berücksichtigen. Im Rahmen der Anhörungsverfahren hat der Bayerische Bezirketag gemeinsam mit den anderen bayerischen kommunalen Spitzenverbänden auf die Notwendigkeit solcher

* Referentin Irmgard Gihl
Tätigkeitsbericht 2016

Gestaltungsspielräume hingewiesen, um die Effektivität digitaler Verwaltungsprozesse sicherzustellen, denn nicht alle Verwaltungsleistungen bieten sich für eine elektronische Abwicklung an und werden auch nicht bei allen Behörden gleichermaßen nachgefragt. Was kommt nun auf die Bezirke durch das neue BayEGovG zu? Der elektronische Zugang zur Verwaltung muss sofort ab Inkrafttreten des Gesetzes bereitgestellt werden. Erfüllt werden kann diese Verpflichtung bereits durch die Eröffnung eines einfachen E-Mail-Zugangs, über den ohnehin nahezu jede Behörde verfügt. Für technisch und organisatorisch aufwändigere Maßnahmen, wie z.B. die Bereitstellung von Verschlüsselungstechnologien für die sichere Kommunikation, von Verfahren zum Ermöglichen der elektronischen Identifizierung, des elektronischen Zahlungsverkehrs, die Durchführung elektronischer Verfahren oder die Erstellung von Informationssicherheitskonzepten gelten gestufte Umsetzungsfristen, was eine schrittweise Umstellung ermöglicht. Zum Teil können Verpflichtungen auch durch zentrale Dienste des Freistaats Bayern erfüllt werden. Dies gilt namentlich für die elektronische Identifizierungsmöglichkeit über das Bürgerkonto (BayernID), für die sichere Übermittlung von Informationen über das Postfach sowie für die elektronische Bezahlung über den ePayment-Dienst. Dennoch darf nicht verkannt werden, dass durch die verstärkte Digitalisierung und die damit einhergehenden Sicherheitsmaßnahmen ein verstärkter organisatorischer und technischer Umstellungsbedarf entsteht. Dies gilt umso mehr, je stärker elektronisches Verwaltungshandeln nachgefragt werden wird. Trotz der Erweiterung der digitalen Rechte muss eine bürgerorientierte Verwaltung stets die Bedürfnisse all ihrer Verwaltungskunden im Blick haben. Die persönliche Kontaktaufnahme und Beratung oder die schriftliche Antragstellung muss daher nach wie vor möglich sein. Daher war es zu begrüßen, dass dies im BayEGovG ausdrücklich klargestellt ist.

Im Zuge des Bayerischen E-Government-Gesetzes wurden auch andere Rechtsvorschriften, wie das Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz, geändert. Insbesondere werden dort die elektronischen Möglichkeiten, die Schriftformerfordernisse aus der „analogen“ Welt zu ersetzen, ausgeweitet. Bisher war ein elektronischer Schriftformersatz nur mit der sogenannten qualifizierten elektronischen Signatur (qeS) nach dem Signaturgesetz möglich. Nicht zuletzt deren vergleichsweise komplizierte Handhabung sowie deren relativ hohe Anwenderkosten haben dazu geführt, dass sich diese Variante in der Praxis nicht durchsetzen konnte. Ohne rechtssicheren Schriftformersatz kann aber eine durchgängige (sog. medienbruchfreie) elektronische öffentliche Verwaltung nicht erreicht

werden. Daher soll künftig die Schriftform auch durch die Abgabe einer elektronischen Erklärung in Verbindung mit der Online-Ausweisfunktion des neuen Personalausweises oder durch die Versendung einer De-Mail ersetzt werden können. Weitere Möglichkeiten zum Schriftformersatz können durch Rechtsverordnung der Staatsregierung zugelassen werden. Dies gewährleistet, dass aktuelle technische Entwicklungen (wie z.B. authega) aufgegriffen werden können.

Weitere Änderungen im Zuge des Bayerischen E-Government-Gesetzes betreffen das Bayerische Datenschutzgesetz. Hier wurde ein allgemeiner Auskunftsanspruch festgelegt. Danach soll jeder grundsätzlich einen Anspruch auf Auskunft gegenüber öffentlichen Stellen haben, soweit ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird und keiner der im Einzelnen angeführten Ausnahmetatbestände erfüllt ist.

Mit der zunehmenden Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung steigen notwendig die Anforderungen an die Sicherheit der IT-Systeme. Das Vertrauen in die Sicherheit der IT-Systeme ist zudem eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass Bürger und Unternehmen die Möglichkeiten der elektronischen Verwaltung auch tatsächlich wahrnehmen. Daher verpflichtet das Bayerische E-Government-Gesetz alle Behörden im Rahmen der Verhältnismäßigkeit organisatorische und technische Maßnahmen der IT-Sicherheit zu treffen und hierzu ein entsprechendes Informationssicherheitskonzept zu erstellen.

Die Anforderungen des Bayerischen E-Government-Gesetzes und seine Auswirkungen auf die Bezirke werden auf Verbandsebene aktuell im Arbeitskreis IT behandelt. Die Umsetzung des BayEGovG erschöpft sich allerdings nicht nur in technischen Maßnahmen, sondern erfordert infolge der darin enthaltenen Gestaltungsspielräume auch übergeordnete und organisatorische Entscheidungen in den Bezirksverwaltungen. Daher wird die Thematik „Umsetzung des BayEGovG“ bei den Bezirken als ein Querschnittsthema auch im Fachausschuss der Bezirkshauptverwaltungen angesiedelt. Angestrebt wird eine abgestimmte Vorgehensweise der Bezirke, die insbesondere die Aspekte der elektronischen Kommunikation nach außen, Synergieeffekte bei der IT-Infrastruktur sowie IT-Sicherheit umfassen soll.

Einführung der elektronischen Akte bei den Bezirken

Auch bei der Einführung der elektronischen Akte (eAkte) ist Ziel der Bezirke eine enge Abstimmung. Vor diesem Hintergrund hat im Berichtsjahr der vom Hauptausschuss am 21. Mai 2015 eingesetzte Arbeitskreis elektronische Akte (eAkte) diese Zielsetzung bereits in mehrfacher Hinsicht umgesetzt. Zunächst hatte der Arbeitskreis eAkte unter der Leitung der Geschäftsstelle die Grundlagen für eine möglichst gemeinsame Beschaffung eines zur Einführung der eAkte erforderlichen sog. Dokumentenmanagementsystems (DMS) geschaffen. Hierzu wurde zunächst eine Einigung auf der Führungsebene der Bezirke herbeigeführt und für die politische Zustimmung der jeweiligen Gremien in den Bezirken eine Musterbeschlussvorlage zur Verfügung gestellt. Zugleich wurde eine Übersicht für eine erste Bestandsaufnahme für die Bezirke mit den für die Einführung der eAkte relevanten Daten und Informationen erstellt. Darüber hinaus wurde im Arbeitskreis eAkte eine „Checkliste für die Einführung der elektronische Akte bei den Bezirken“ verfasst. Dieser Leitfaden hat das Ziel, die wesentlichen Schritte und Maßnahmen, die im Zuge der Einführung der eAkte relevant sind, zusammenzufassen und damit eine konkrete, praxisgerechte Hilfestellung zu leisten. Der Fachausschuss der Bezirkshauptverwaltungen und der Hauptausschuss haben der Checkliste in ihren Sitzungen am 12./13. Mai 2016 zugestimmt und den Bezirken die Checkliste zur Anwendung im Rahmen der Einführung der eAkte empfohlen. Im Arbeitskreis eAkte werden in einem nächsten Schritt weitere vertiefende Hinweise für die Bezirke zur Unterstützung bei der Einführung der eAkte erarbeitet werden. Aktuell ist die Erstellung von Beispielen für erforderliche Dienstvereinbarungen und -anweisungen in Arbeit.

Parallel hierzu hat sich auf Ebene der Bezirke, die an der gemeinsamen Beschaffung eines DMS für die Einführung der eAkte teilnehmen, eine Projektgruppe Beschaffung unter Leitung des Bezirks Mittelfranken gebildet. Diese bereitet mit externer fachlicher Unterstützung die erforderlichen Unterlagen für die gemeinsame EU-weite Ausschreibung eines DMS vor. Die Ausschreibung selbst wird federführend für alle teilnehmenden Bezirke von der zentralen Vergabestelle des Bezirks Oberbayern durchgeführt.

Die Einführung der elektronischen Akte hat damit im Berichtsjahr erheblich „an Fahrt aufgenommen“. Dennoch darf nicht verkannt werden, dass es sich hierbei um ein

komplexes, in erster Linie organisatorisches Vorhaben handelt, das sich notwendig über einen längeren Zeitraum erstrecken wird. Die Einführung der elektronischen Akte bedeutet einen Paradigmenwechsel in der Verwaltung bzw. in der Sachbearbeitung. Die Arbeitsweisen werden sich grundlegend ändern. Die Einführung bietet eine große Chance zur Optimierung der internen Abläufe, erfordert aber auch Umstellungen und damit notwendigerweise Abschied von bisher gewohnten Arbeitsweisen. Daher ist eine der wesentlichen Voraussetzungen für die erfolgreiche Einführung, neben der frühzeitigen Information und Einbindung der Beschäftigten, auch die aktive und nachhaltige Unterstützung des Projekts durch die Behördenleitung und die Führungskräfte in den Bezirken.

Wesentliches Thema ist stets auch die Weiterentwicklung der in den Bezirken eingesetzten Fachverfahren vor allem im Sozial-, Personal- und Kassenbereich mit deren regelmäßig erforderlichen Anpassungen und Neuerungen. Hier erwies sich die Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern (AKDB) erneut als wichtiger und verlässlicher Kooperationspartner der Bezirke.

Bildungswerk*

Das Berichtsjahr 2015 war für unser verbandseigenes Bildungswerk ausgesprochen erfolgreich:

Zu **208 Veranstaltungen** konnten **4.998 Teilnehmerinnen und Teilnehmer** begrüßt werden, was einer Steigerung um 20,8 Prozent entspricht. Ursächlich für diese ausgesprochen erfreuliche Entwicklung, die das thematische Know-how unseres Bildungswerks eindrucksvoll unterstreicht, sind einige besonders nachgefragte **Großveranstaltungen**:

- Am 3. Symposium der Gesundheitsunternehmen der bayerischen Bezirke in Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Bezirketag und dem Bildungswerk Irsee, das im Jüdischen Gemeindezentrum München „Entwicklungslinien der kinder- und jugendpsychiatrischen Versorgung in Bayern“ thematisierte, haben 285 Personen teilgenommen;

* Referent Dr. Stefan Raueiser

- Zum erstmals gemeinsam mit der Allgäu GmbH angebotenen Fach- und Begegnungstag „Demenzhilfe Allgäu – Gesundheit für alle“ im Schwäbischen Bildungszentrum konnten 164 Interessentinnen und Interessenten begrüßt werden,
- Die 14. Fachtagung für Pflege in der Forensik sprach 167 Teilnehmer an, die 16. Fachtagung für Pflege suchtkranker Menschen versammelte unter dem Tagungsthema „Belastung – Sucht - Ausgleich“ 153 Fachpflegekräfte;
- Zum 6. Irseer Symposium für Kinder- und Jugendpsychiatrie fanden 94 Interessierte aller Berufsgruppen zusammen, um über „Traumatisierung und Traumafolgestörungen“ zu diskutieren, der 10. Forschungskongress der Fachkliniken der Bayerischen Bezirke präsentierte in Zusammenarbeit mit unserem Bildungswerk anwendungsorientierte Forschung in Psychiatrie und Neurologie vor 62 aktiv Beteiligten.

Darüber hinaus konnten zur Präsentation der Bildungswerks-**Publikation** „Das Irseer Totenbuch. Chronologisches Toten-Register der Heil- und Pflegeanstalt Irsee 1849 bis 1950“ 55 Menschen im Stadtmuseum Kaufbeuren angesprochen werden. Zur Gedenkveranstaltung „Lichter gegen das Vergessen“ wie zur Verlegung von „Stolpersteinen“ für **NS-Euthanasie-Opfer** in Kloster Irsee fanden sich jeweils rund 60 Personen ein.

Neu von unserem Bildungswerk **konzipiert** wurden ein modulares Weiterbildungscurriculum für den speziellen Psychotherapie-Teil der Facharztweiterbildung Kinder- und Jugendpsychiatrie und –psychotherapie, ein Follow-up zur „Begleitung, Beratung und Nachsorge psychisch kranker Straftäter“ wie Kursangebote beispielsweise zum „Therapeutischen Klettern“ oder zur professionellen „Achtsamkeit“. Der aktuellen gesellschaftlichen Entwicklung geschuldet waren neue Bildungsangebote zur „Versorgung traumatisierter Flüchtlinge“ wie zur „Kultursensiblen Pflege“. Im Bereich der bezirklichen Sozialverwaltung gab es neue Angebote zur „Bescheidtechnik“ und zur „Aufhebung von Verwaltungsakten“, um die Rechtssicherheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu stärken.

Um seine Kompetenz als Lerndienstleister in der Aus- und Weiterbildung extern zu überprüfen, hat sich unser Bildungswerk 2015 der Zertifizierung gemäß ISO 29990:2010 unterzogen und diese durch den TÜV Süd bestätigen lassen. Damit ist ein international

anerkanntes **Qualitäts-Management-System** in die Arbeitsabläufe des Bildungswerks implementiert und wird in den nächsten Jahren fortgeschrieben.

Der 7. **Bayerische Psychiatrische Pflegepreis**, den der Verband der Pflegedienstleitungen Psychiatrischer Kliniken Bayern alle zwei Jahre auslobt und in Kooperation mit dem Bildungswerk verleiht, wurde vom Präsidenten des Bayerischen Bezirketags an das Pflege-Projekt „Klettern und Stimmung – aktiv gegen Depression“ im Bereich Medizinische Psychologie und medizinische Soziologie der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie am Universitätsklinikum Erlangen vergeben. Die Zusammenarbeit mit dem Landesverband Bayern des Vereins **Bürgerhilfe in der Psychiatrie** wurde durch den IMPULSE-Schriftenband „Berührung mit dem Leben“ erfolgreich fortgesetzt.

Ich danke den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Bildungswerk des Bayerischen Bezirketags für ihr Engagement, das den Kolleginnen und Kollegen aller sieben Bezirke **Möglichkeiten der beruflichen Professionalisierung wie persönlichen Qualifizierung** in den beiden bezirkseigenen Kultur- und Bildungszentren Kloster Seeon und Kloster Irsee bietet. Die Veranstaltungen wie Publikationen unseres Bildungswerks eröffnen einen weiten Raum zur **Vernetzung** der bezirklichen Verwaltungen und Gesundheitsunternehmen **mit unseren Partnern** in der Sozialhilfe, in den sozialpsychiatrischen Diensten, in den Altenhilfe-, Suchthilfe- und Rehabilitationseinrichtungen bis weit über die Grenzen Bayerns hinaus.

Höhere Kommunalverbände (HKV)*

Der Bayerische Bezirketag ist Mitglied der Bundesarbeitsgemeinschaft Höhere Kommunalverbände¹ sowie des entsprechenden Arbeitskreises beim Deutschen Landkreistag.

Die Mitglieder der Bundesarbeitsgemeinschaft Höhere Kommunalverbände (HKV) treffen sich jährlich zu einer zweitägigen Plenarversammlung, die am 9. und 10. Mai 2016 vom Bezirksverband Pfalz in Deidesheim ausgerichtet wurde.

Der Vorstand der HKV trifft sich ebenso wie der personengleiche Arbeitskreis der HKV beim Deutschen Landkreistag jeweils zweimal im Jahr zum Informationsaustausch und zur Erörterung von Initiativen gegenüber Landesregierungen und dem Bund. Dem achtköpfigen Vorstand der Höheren Kommunalverbände und dem Arbeitskreis beim Deutschen Landkreistag gehört das Geschäftsführende Präsidialmitglied des Bayerischen Bezirketags, Stefanie Krüger, an. Im Vorstand sind weiter vertreten: der Landesdirektor des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen, Uwe Brückmann; der Verbandsdirektor des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Prof. Roland Klinger; die LVR-Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland, Ulrike Lubek; der LWL-Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, Matthias Löb; der Verbandsdirektor des Kommunalen Sozialverbandes Mecklenburg-Vorpommern, Jörg Rabe; der Verbandsdirektor des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen, Andreas Werner und der Bezirkstagsvorsitzende des Bezirksverbandes Pfalz, Theo Wieder.

Zentrale Themen im Berichtszeitraum waren erneut die Reform der Eingliederungshilfe durch das zwischenzeitlich als Referentenentwurf vorliegende Bundesteilhabegesetz und die Frage der Steuerung und Verteilung der Kosten in diesem Bereich. Unter den Mitgliedern bestand weitgehend Einigkeit, dass der Referentenentwurf an entscheidenden Stellen dringend inhaltlicher Nachbesserungen bedürfe und zudem die

* GPM Stefanie Krüger

¹ Mitglieder der Höheren Kommunalverbände: Landschaftsverband Rheinland, Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Regionalverband Ruhr, Landesverband Lippe, Bezirk Oberbayern, Bezirk Niederbayern, Bezirk Oberpfalz, Bezirk Oberfranken, Bezirk Mittelfranken, Bezirk Unterfranken, Bezirk Schwaben, Landeswohlfahrtsverband Hessen, Bezirksverband Pfalz, Ostfriesische Landschaft, Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Kommunaler Sozialverband Sachsen, Kommunaler Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern

Frage der Finanzierung der künftigen Teilhabeleistungen weiter offen bleibe. Insbesondere sei eine substantiierte und dynamisierte finanzielle Beteiligung des Bundes an den stetig steigenden Kosten der Eingliederungshilfe und der Inklusion längst überfällig. Eine solche Beteiligung müsse dann aber auch tatsächlich bei den kommunalen Leistungsträgern ankommen. Allerdings sind die Rahmenbedingungen hier bei den einzelnen Mitgliedern der Bundesarbeitsgemeinschaft durchaus unterschiedlich. Nur in Bayern sind die Höheren Kommunalverbände, die Bezirke, sowohl für die ambulante als auch für die stationäre Eingliederungshilfe zuständig. In den meisten anderen Bundesländern liegt allein die stationäre Eingliederungshilfe in der Zuständigkeit der Höheren Kommunalverbände; zum Teil sind aber auch die Länder selbst Träger der Eingliederungshilfe. Daraus ergeben sich an diesem Punkt unterschiedliche Interessenlagen. Dies zeigt sich nicht zuletzt daran, dass der Deutsche Landkreistag seit geraumer Zeit nicht mehr eine unmittelbare Entlastung der kommunalen Leistungsträger der Eingliederungshilfe fordert, sondern sich mit Nachdruck für eine Entkoppelung der finanziellen Entlastung der Kommunen durch den Bund von der Reform der Eingliederungshilfe einsetzt. Für den Bezirkstag steht dagegen fest, dass er weiterhin – gerade auch in der lebhaft geführten Diskussion innerhalb der HKV – dafür eintreten wird, dass die vom Bund zugesagten fünf Milliarden Euro jährlich zur Entlastung der Kommunen von den Kosten der Eingliederungshilfe auch tatsächlich unmittelbar bei den Kostenträgern ankommen.

Weitere wichtige Themen im Berichtszeitraum waren aus bayerischer Sicht der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff im Kontext der anstehenden Pflegestärkungsgesetze, die mit diesen Gesetzen verbundenen finanziellen Folgen für die Träger der Eingliederungshilfe, das neue Entgeltsystem Psychiatrie sowie die vom Bundesfamilienministerium im Rahmen einer Reform des SGB VIII betriebene Zusammenführung der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche in der Jugendhilfe.

Aktuelle Haushaltssituation

Mit einer Steigerung von 9,7 Prozent steigen die Umlagegrundlagen im Jahr 2016 deutlich stärker als die kommunalen Steuereinnahmen des Jahres 2014, die der Entwicklung der Umlagen 2016 zugrunde liegen. Ausschlaggebend für den starken Anstieg der Steuerkraft im Jahr 2016 sind etwa zu gleichen Teilen die Entwicklung der Steuereinnahmen und die Auswirkung einer geänderten Berechnung der Steuerkraft. Diese ist ein Kernelement der Reform der Schlüsselzuweisungen, auf die sich das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, das Bayerische Staatsministerium des Innern und die Kommunalen Spitzenverbände im vergangenen Jahr geeinigt haben.

Dabei ändert sich Folgendes:

- Die Nivellierungshebesätze für Grundsteuer und Gewerbesteuer werden auf je 310 Prozent angehoben (bisher GrdSt. 250 Prozent, GewSt. 300 Prozent);
- Soweit der individuelle Steuerhebesatz über dem Nivellierungshebesatz liegt, werden zehn Prozent der Ist-Steuereinnahmen, die den Nivellierungshebesatz übersteigen, zusätzlich in der Steuerkraft berücksichtigt.

Beide Elemente verbreitern die Umlagebasis, da ein größerer Anteil der tatsächlichen Steuereinnahmen in der Steuer- bzw. Umlagekraft erfasst wird. Erstmals wird auch ein Teil der Steuereinnahmen eingerechnet, welche die Gemeinden durch einen den Nivellierungshebesatz übersteigenden Hebesatz generieren. Da sich die finanzielle Leistungsfähigkeit insbesondere durch hohe Gewerbesteuereinnahmen ausdrückt steigt die Steuerkraft gewerbesteuerstarker Gemeinden überdurchschnittlich. Diese Gemeinden tragen somit stärker zu den Umlagen bei und erhalten andererseits auch geringere Schlüsselzuweisungen. Damit wird das Ziel einer stärkeren Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit im Finanzausgleich erreicht. Die Verbreiterung der Umlagekraft führt in 2016 zu einer fortwirkenden Niveauerhöhung der Umlagekraft.

* Referent Reinhard Grepmaier

Umlagegrundlagen 2016

Bezirk	Endgültige Umlagekraft 2016		Erhöhung / Minderung gegenüber dem Vorjahr	
	in Mio. €	Euro je Einwohner	in Mio. €	in %
Oberbayern	6.399	1.415	474	8,0%
Niederbayern	1.311	1.095	151	13,0%
Oberpfalz	1.129	1.042	107	10,4%
Oberfranken	1.063	1.007	86	8,8%
Mittelfranken	1.968	1.146	171	9,5%
Unterfranken	1.331	1.025	138	11,5%
Schwaben	1.906	1.047	205	12,0%
Bayern*	15.108	1.190	1.332	9,7%

Entwicklung der Umlagesätze der Bezirke in Prozent:

Bezirk	2013	2014	2015	2016
Oberbayern	22,0	21,5	19,5	19,5
Niederbayern	21,0	19,5	21,0	21,0
Oberpfalz	19,1	18,5	18,5	18,5
Oberfranken	20,7	19,4	17,9	17,5
Mittelfranken	25,0	24,0	24,2	22,9
Unterfranken	21,9	19,0	18,0	18,0
Schwaben	23,9	22,9	22,9	22,9
gewogener Durchschnitt	22,2	21,2	20,34	20,15
Entwicklung	- 1,5	- 1,0	-0,9	-0,2

Die Entwicklung der Umlagesätze führt insgesamt zu folgender Entwicklung des Umlagesolls:

Bezirk	2015	2016	Entwicklung 2015 – 2016	
			in Mio. €	in Prozent
Oberbayern	1.155	1248	92,5	8,0%
Niederbayern	244	275	31,7	13,0%
Oberpfalz	189	209	19,7	10,4%
Oberfranken	175	186	11,2	6,4%
Mittelfranken	435	451	15,8	3,6%
Unterfranken	215	240	24,8	11,5%
Schwaben	390	437	46,8	12,0%
Summe*	2.802	3.045	242,6	8,7%

*Summe entspricht nicht den aufaddierten Werten, da Ergebnis mit Euro-Beträgen errechnet wurde.

Haushaltssituation 2017

Nach einer Trendberechnung des Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung auf Basis des geltenden Berechnungsmodus zeichnet sich auch für das Jahr 2017 ein erfreulicher Anstieg der Umlagekraft für die Bezirke von landesweit rund 786 Millionen Euro (+ 5,2 Prozent) ab. Grundlage für die Berechnung der Umlagegrundlagen 2017 sind die Steuereinnahmen 2016 und die Gemeindeschlüsselzuweisungen 2015, die nachfolgend dargestellt sind.

Regierungs- bezirk	Steuereinnahmen 2015		Gemeindeschlüssel- zuweisungen 2016		Umlagekraft 2017 Trend
	in Mio. €	in %	in Mio. €	in %	in %
Oberbayern	7.888	7,0%	269	1,9%	6,4%
Niederbayern	1.286	1,8%	249	1,1%	2,0%
Oberpfalz	1.185	8,4%	223	1,9%	6,4%
Oberfranken	1.072	9,1%	257	2,4%	6,8%
Mittelfranken	2.104	5,4%	387	6,4%	4,5%
Unterfranken	1.324	3,6%	273	4,3%	3,1%
Schwaben	1.959	4,3%	348	2,1%	4,3%
Bayern*	16.818 +956	5,1%	2.006 +62	3,1%	5,2%

*Summe entspricht nicht den aufaddierten Werten, da Ergebnis mit Euro-Beträgen errechnet wurde.

Der Arbeitskreis Steuerschätzung hat vom 2. bis. 4. Mai 2016 seine Langfrist-Prognose zur Entwicklung der Steuereinnahmen abgegeben. Im Jahr 2016 steigen die Steuereinnahmen der Gemeinden dabei voraussichtlich um 0,9 Prozent bzw. bundesweit 0,8 Milliarden Euro. Heruntergebrochen auf die bayerischen Gemeinden würde das Steuermehreinnahmen von lediglich gut 100 Millionen Euro im Vergleich zum Jahr 2015 bedeuten.

Ausgabenentwicklung – Ausblick

Die Bezirke tragen die Hauptlast bei der Sozialhilfe. 2014 finanzierten sie gut 84 Prozent der Bruttoausgaben für Sozialhilfe in Bayern. In den Haushalten der Bezirke machen die Ausgaben für soziale Leistungen rund 90 Prozent der Ausgaben aus (Gesamthaushalt). Dazu rechnen insbesondere Leistungen für pflegebedürftige Menschen in stationären Einrichtungen und als Ausgabenschwerpunkt die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen. Die Bezirke stellen sich der Herausforderung, die sich aus der UN-

Konvention für Menschen mit Behinderungen für alle damit befassten Institutionen ergibt. Inklusion ist aber nicht zum Nulltarif zu haben. Bei dieser gesamtgesellschaftlichen Aufgabe sind Bund, Land und Kommunen gleichermaßen gefordert.

In den Jahren 2010 bis 2014 sind die Nettosozialhilfeausgaben der Bezirke nach der Sozialhilfestatistik relativ moderat in einer Größenordnung von jährlich durchschnittlich 4,2 Prozent gestiegen. Dabei ist diese Steigerungsrate durch kostendämpfende Entscheidungen der Rechtsprechung (insbes. zu BAföG-Leistungen bei Internatsunterbringung und zum Schulgeld) beeinflusst. Bei der Bezirksumlage wurde der Kostenanstieg nochmals durch die schrittweise Übernahme der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gedämpft, was ein Grund für die Senkung der Umlagesätze in den Jahren 2013 bis 2015 war. Gleichwohl ist in den kommenden Jahren – insbesondere abhängig von der Entwicklung der Kostenerstattungsleistungen im Bereich der Jugendhilfe – eher mit stärker steigenden Umlagen zu rechnen. Im Jahr 2018 treibt die voraussichtlich schwache Umlagekraftsteigerung (kommunale Steuereinnahmen stagnieren 2016) noch zusätzlich den Anstieg der Umlagesätze. Zudem lassen die aktuellen Gesetzentwürfe der Bundesregierung (Bundesteilhabegesetz, Pflegestärkungsgesetze) in der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen und bei der Hilfe zur Pflege eher noch zusätzliche finanzielle Risiken durch normative Änderungen erwarten.

Finanzielle Entlastung im Rahmen eines Bundesteilhabegesetzes

Die vor Inkrafttreten eines Bundesteilhabegesetzes vorgesehene kommunale Entlastung von einer Milliarde Euro in 2015 und 2016 sowie 2,5 Milliarden Euro in 2017 erfolgt über einen höheren Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer und über eine höhere Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung nach dem SGB II. Dies wird zwar dem Ziel einer finanziellen Entlastung der kommunalen Seite kurzfristig gerecht. Bis zum vollständigen Inkrafttreten der Neuregelungen bei der Eingliederungshilfe in 2020 werden die seit 2013 entstandenen Kostensteigerungen zum Großteil die für 2018 angekündigte Entlastung von fünf Milliarden Euro aufzehren. Mit der Verteilung der Finanzmittel auf Gemeinden und Landkreise bleibt zudem die erhoffte Steuerungswirkung in Bezug auf die gesetzgeberischen Vorgaben aus. Bemerkenswert ist auch, dass gerade die bayerischen Kommunen durch den gegenwärtigen

Verteilungsmodus über die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft im SGB II deutlich benachteiligt werden.

Kosten der Unterbringung für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Seit Mitte letzten Jahres hat der Umfang der Aufnahme von Asylsuchenden und Flüchtlingen richtig Fahrt aufgenommen und ist erst seit März diesen Jahres rückläufig. Die Öffentliche Hand hat diese Herausforderung bisher gemeinsam gut bewältigt. Insofern sind hier alle Ebenen organisatorisch in hohem Maße gefordert.

Unbefriedigend für die Kommunen ist leider immer noch die Finanzierung der Unterbringung und Versorgung der unbegleiteten minderjährigen und heranwachsenden Ausländer (UMA) im Rahmen der Jugendhilfe gelöst. Bis Ende Oktober 2015 mussten mehr als 15.500 Kinder und Jugendliche ohne Begleitung von den Bayerischen Jugendämtern aufgenommen und betreut werden, gegenüber Ende 2014 ist dies mehr als das Vierfache. Die Änderung der Zuständigkeitsregelung im Bundesrecht und die Verteilung der UMA unmittelbar nach deren Aufnahme nach dem Königsteiner Schlüssel auf die Länder bewirkte mittelfristig eine Entlastung der bayerischen Jugendämter bei der Betreuung von UMA. Die Kosten der Jugendhilfeleistungen für diesen Personenkreis werden nach der landesrechtlichen Regelung in Bayern von den Bezirken erstattet. Mit dem Übergang auf ein bundesweites Verteilungssystem ab November 2015 entfällt die bundesweite Kostenumverteilung. Die Bezirke müssen daher seit November 2015 alle laufenden Jugendhilfekosten für die von bayerischen Jugendämtern betreuten UMA tragen. Dabei endet der Jugendhilfebezug nicht automatisch mit der Volljährigkeit sondern geht, sofern weiterhin ein jugendhilferechtlicher Bedarf besteht, noch darüber hinaus. Der Freistaat erstattet den Bezirken – anders als alle anderen Flächenländer – jedoch nur die Jugendhilfekosten, die bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres entstehen. Eine Schranke, die ohne Bezug auf das Jugendhilferecht angelegt wurde, um den Landeshaushalt von Kosten zu entlasten, die er eigentlich qua Bundesrecht tragen müsste.

Im Rechnungsjahr 2015 erstatteten die Bezirke knapp 34 Millionen Euro für Jugendhilfekosten. Aufgrund von erheblichen Abrechnungsrückständen spiegeln sich sowohl die Zunahme der UMA als auch die Zuständigkeitsänderung am 1. November 2015 in diesen Zahlen noch nicht wieder. In 2016 ist damit zu rechnen, dass trotz der

Erstattung der Jugendhilfekosten für minderjährige UMA durch den Freistaat mindestens der vier- bis fünffache Betrag an Kostenerstattung bei den Bezirken hängen bleibt. Auch im Folgejahr 2017 ist mindestens mit einem gleich hohen Betrag zu rechnen, da viele UMA im Laufe des laufenden und des nächsten Jahres volljährig werden und damit in die volle Kostenlast der Bezirke fallen. Die laufenden Haushalte der Bezirke werden durch die Kostenerstattungen für UMA bereits in hohem Umfang belastet, wodurch es der Mehrzahl der Bezirke nicht möglich war, trotz des hohen Zuwachses der Umlagegrundlagen den Umlagesatz zu senken. Sofern der Freistaat hier nicht einlenkt und eine volle Kostenerstattung gewährt, dürften die Umlagesätze in 2017 noch weiter erheblich unter Druck geraten.

Kommunaler Finanzausgleich

Zur Finanzierung der sozialen Aufgaben der Bezirke ist neben den Umlagezahlern insbesondere der Freistaat über den Kommunalen Finanzausgleich gefordert. An allgemeinen Zuweisungen erhalten die Bezirke im Jahr 2016 648,6 Millionen Euro im Rahmen von Art. 15 Finanzausgleichsgesetz. Die Höhe der Zuweisungen wird dabei im Rahmen des Spitzengesprächs des Finanzministers mit den Präsidenten der Kommunalen Spitzenverbände über den Kommunalen Finanzausgleich jährlich verhandelt. In den Jahren 2012 bis 2014 wurden dabei die Zuweisungen an die Bezirke um insgesamt 65 Millionen Euro erhöht (+ 11 Prozent), nachdem sie einige Jahre konstant waren. Seither blieb der Ansatz unverändert. Im Ergebnis bedeutet dieses Prozedere jedoch, dass sich die Höhe der Zuweisungen an die Bezirke nach der Kassenlage des Staates richtet. Dies wird der finanziellen Bedeutung der Zuweisungen an die Bezirke für die Umlagezahler nicht gerecht. Der Bayerische Bezirketag fordert daher seit Jahren eine strukturelle Änderung der Bemessung der Höhe der staatlichen Finanzausgleichsleistungen an die Bezirke. Die Leistungen nach Art. 15 FAG sollen, wie auch die Schlüsselzuweisungen an Gemeinden und Landkreise, durch eine quotale Einbeziehung in den allgemeinen Steuerverbund dauerhaft verstetigt werden. Einbußen der anderen kommunalen Ebenen bei den Schlüsselzuweisungen sind damit nicht verbunden. In dieser Frage erwarten sich die Bezirke vom Freistaat eine tragfähige Lösung. Der Bayerische Bezirketag wird dieses berechnete Anliegen weiter gegenüber dem Finanzminister einfordern.

Die Entwicklung der Zuweisungen nach Art. 15 FAG seit 2012:

Bezirk	2012	2013	2014	2015	2016
	in Mio. €				
Oberbayern	128,4	104,8	116,6	84,9	80,7
Niederbayern	67,7	68,1	72,7	71,3	68,8
Oberpfalz	72,8	81,2	75,5	81,2	83,0
Oberfranken	68,5	71,0	71,5	75,9	78,5
Mittelfranken	119,2	130,6	127,5	135,0	138,4
Unterfranken	69,2	76,5	78,3	83,3	83,2
Schwaben	97,6	111,5	106,4	116,8	116,0
Insgesamt	623,6	643,6	648,6	648,6	648,6

Die Bezirke als Arbeitgeber*

Die bayerischen Bezirke sind mit ihren Verwaltungen und mit den verbundenen Unternehmen Dienstherr und Arbeitgeber für mehr als 25.500 Beschäftigte. Daneben werden eine Vielzahl von Ausbildungsplätzen und auch Plätzen für ein duales Studium in den verschiedensten Bereichen von der Gesundheit und Pflege bis zur Verwaltung angeboten. Dies bedeutet für rund 1.400 junge Menschen eine hervorragende berufliche Perspektive. Damit rechnen die Bezirke zu den großen kommunalen Arbeitgebern und sind ein wichtiger Akteur in den jeweiligen regionalen Beschäftigungs- und Ausbildungsmärkten.

In den Kernverwaltungen der Bezirke sind insgesamt rund 3.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tätig. Der Großteil der Beschäftigten der Bezirke ist in deren Einrichtungen tätig. An erster Stelle stehen hier die Gesundheitsunternehmen der Bezirke. Gleichwohl werden auch in den verselbstständigten Bereichen weiterhin Beamtinnen und Beamte eingesetzt. Dies betrifft beispielsweise den Pflegebereich, der in einer speziellen Laufbahn geregelt ist. Hier und in verschiedenen anderen Bereichen des öffentlichen

* Referent Reinhard Grepmaier

Dienstrechts setzt sich der Bayerische Bezirketag nachhaltig für die dienstrechtlichen Belange der Bezirke ein und begleitet diese. Unsere Positionen gegenüber Gesetz- und Verordnungsgeber werden zudem durch die bewährte Zusammenarbeit der bayerischen Kommunalen Spitzenverbände gestärkt.

Im Tarifbereich werden die Aufgabenfelder in enger Zusammenarbeit mit dem Kommunalen Arbeitgeberverband Bayern betreut.

Ein Anliegen des Bezirketags ist auch die berufliche Fortbildung der Beschäftigten der Bezirke und von deren Einrichtungen durch das Bildungswerk des Bayerischen Bezirketags in Irsee. Insofern können wir hochspezialisierte Angebote machen, die auf die Anforderungen von Verwaltungskräften, Pflegepersonal und Ärzten optimal zugeschnitten sind. Aufgrund der Entscheidungsverantwortung der Bezirke für vielgestaltige soziale Leistungen und der verantwortungsvollen Aufgaben in der Gesundheitsversorgung kann die Bedeutung eines hoch motivierten, gut ausgebildeten Personalstamms nicht hoch genug eingeschätzt werden.

Die Zusammenarbeit der Bezirke mit den Regierungen im Rahmen des Verwaltungsverbundes funktioniert weiterhin erfreulich. Hinsichtlich der Einstufung der Leitenden Verwaltungsbeamten der Hauptverwaltungen (Staatsbeamte) werden allerdings Verbesserungen für notwendig erachtet, die dem Gewicht der Aufgabenverantwortung dieser Entscheidungsträger entsprechen.

Haushalt*

Die Verbandswirtschaft ist geordnet. Die Jahresrechnung 2015 liegt der Vollversammlung zur Feststellung und Entlastung vor. Der Bezirk Oberbayern leistet nach wie vor effektiv und unbürokratisch Amtshilfe zur Abrechnung der Personalkosten der Geschäftsstelle des Bayerischen Bezirketags.

* Referent Reinhard Grepmaier

Bayerische Staatszeitung

Die beiden „Seiten“ des Bayerischen Bezirkstags und der sieben Bezirke in der Bayerischen Staatszeitung waren auch im zurückliegenden Jahr wieder ein wichtiger Bestandteil der Pressearbeit des Verbandes. Deren bereits im Vorjahr begonnene Umstrukturierung und Neukonzeptionierung sowohl auf inhaltlicher als auch auf optischer Ebene wurde im Berichtszeitraum fortentwickelt und in wesentlichen Teilen modifiziert. So bereichern nun Serienschwerpunkte, mehr Reportagen und Hintergrundberichte das Angebot für die Leserinnen und Leser. Eine wesentliche Veränderung erfuhren die beiden „Seiten“ durch das Auslaufen der über zwölf Jahre fest etablierten Dauerrubrik, der Kolumne des freien Autors und Journalisten Hannes Burger zum Jahresende 2015. Zuvor waren bereits in abwechselnder Reihenfolge Kommentare der jeweiligen Bezirkstagspräsidenten auf der „Seite“ des Bezirkstags zu aktuellen Themen aus den Bezirken erschienen. Verbandspräsident Josef Mederer schrieb an gleicher Stelle in regelmäßigen Abständen zu den wichtigsten Fragen und Entwicklungen des Bezirkstags einen Leitartikel. Beide neuen Rubriken, sowohl die Kommentare als auch der Leitartikel, wurden in der Leserschaft gut angenommen und setzten zunächst einen markanten neuen Schwerpunkt. Dabei kam es in den Beiträgen ganz bewusst auch zu politisch formulierten Forderungen sowie zu sachbezogenen Darstellungen, die das thematische Angebot auf den „Seiten“ ergänzten. Auch bezüglich der optischen Gestaltung kam es im Berichtszeitraum zu weiteren Neuerungen. So wird seit geraumer Zeit verstärkt mit größeren und aussagekräftigen Bildern gearbeitet, die die einzelnen Sach- und Fachbeiträge aus den Bezirken in informativer Bandbreite erweitern. All das fand im Leserecho der Seiten und aus dem Blickwinkel der Chefredaktion der Bayerischen Staatszeitung ein lebhaftes und im Kern zustimmendes Echo. Dies ist umso wichtiger, ist der Bayerische Bezirkstag doch der einzige kommunale Spitzenverband, der zweimal im Monat auf jeweils zwei eigenen „Seiten“ die Option wahrnehmen kann, in der Bayerischen Staatszeitung so aktuell und umfassend wie nur möglich über seine Anliegen und Aufgaben zu berichten und damit alle wichtigen Entscheidungsträger innerhalb der Bayerischen Staatsregierung, des Landtags, der freien Wohlfahrtsverbände und der kommunalen Familie insgesamt zu erreichen. Im Schnitt wurden so 44 Seiten in 22

* Referent Ulrich Lechleitner

Ausgaben erneut produziert, was der Pressearbeit des Verbandes der bayerischen Bezirke zu Gute kam und dieses Angebot zu einem besonders wichtigen Teil der Öffentlichkeitsarbeit machte.

ConSozial

Bereits zum elften Mal in Folge nahm der Bayerische Bezirketag mit einem eigenen Messestand an der ConSozial in Nürnberg teil. Seit dem Jahre 2006 gibt es nun schon während dieser bundesweit beachteten Fachmesse zudem das Angebot eines Fachforums, das die jeweiligen Bezirke abwechselnd zu einem von ihnen ausgesuchten, interessanten Thema - in der Regel aus Sozial- oder Gesundheitspolitik - ergänzen. Dabei wird Experten unterschiedlicher Richtungen die Gelegenheit gegeben, anhand von Fachvorträgen mit anschließender Podiumsdiskussion mit interessierten Gästen ins Gespräch zu kommen. Am Messestand selbst lud Bezirketagspräsident Josef Mederer zu dem in jedem Jahr bereits zu einer guten Tradition gewordenen offiziellen Empfang ein. Dabei bestand das Angebot, mit Vertreterinnen und Vertretern aus Politik, Wohlfahrtsverbänden und anderen gesellschaftlichen Institutionen Kontakte zu knüpfen und diese zu vertiefen. Insgesamt ist somit die ConSozial zu einem jährlich wiederkehrenden weiteren Schwerpunkt der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Bayerischen Bezirketags geworden, der sich bewährt hat und weiter fortgeführt werden wird.

Fachausschuss Presse und Öffentlichkeitsarbeit

Der Fachausschuss Presse- und Öffentlichkeitsarbeit griff in seinen zwei Jahressitzungen wichtige Themen der Medienarbeit auf. Vor allem Fragen zum Internet und dessen verstärkter Nutzung, aber auch zu Problemen der Ausbildung von Journalisten oder zu Anliegen zum allgemeinen Presserecht gab es Neues. Einen wichtigen Platz nahm auch noch einmal die Frage nach der Ausgestaltung der „Seiten“ in der Bayerischen Staatszeitung mit all ihren Neuerungen und Ergänzungen ein. Hier brachte sich der Fachausschuss mit guten Anregungen und weiterführenden Ideen ein. So war und ist dieses Gremium ein sinnvolles Bindeglied zwischen den sieben Bezirken, deren Pressestellen und dem Verband auf dem Feld der Kommunikation und der Außendarstellung bezirklicher und verbandsbezogener Positionen und Forderungen.

Bayerischer Bürgermeister

Die dritte kommunale Ebene ist über den Pressesprecher des Bayerischen Bezirkstags zudem in der Monatszeitschrift „Bayerischer Bürgermeister“ regelmäßig mit eigenen Artikeln und Fachbeiträgen vertreten. Ebenso nahm der Pressesprecher im Berichtszeitraum an den dazu notwendigen Redaktionskonferenzen des „Bayerischen Bürgermeisters“ teil. So ist auch dieses Forum eine weitere Option, die Bezirke und den Verband einer breiteren Öffentlichkeit insbesondere im Umfeld der kommunalen Familie in der Außendarstellung zu präsentieren. Erreicht wird hier über das „Publikum“ aus der kommunalen Familie auch eine interessierte Leserschaft im Bereich des Bayerischen Landtags sowie den darin vertretenen Fraktionen.

Bayerische Gemeindezeitung

Der Präsident des Bayerischen Bezirkstags, Josef Mederer, schrieb im zurückliegenden Jahr über seine Beiträge in der Bayerischen Staatszeitung hinaus auch in regelmäßigen Abständen eine eigene Kolumne in der Bayerischen Gemeindezeitung.

Internet und Newsletter

Hier hat die Pressestelle des Bayerischen Bezirkstags mit Datum vom ersten Juni des Jahres 2015 an eine neue Mitarbeiterin gewinnen können: Michaela Kiermeyer, die insbesondere für die Homepage, aber darüber hinaus auch für weite Bereiche der Öffentlichkeitsarbeit tätig ist. Dazu gehören mittlerweile ein verbandsbezogener Flyer und ein Newsletter, in dem in regelmäßigen Abständen über die wichtigsten Ereignisse, Positionen und Forderungen an eine ausgewählte Leserschaft aus den eigenen Reihen und darüber hinaus berichtet wird. Des Weiteren arbeitet sie auch für die beiden „Seiten“ in der Bayerischen Staatszeitung durch eigene Artikel zu. Erste Schritte zum Ausbau und zur Verbesserung des Verbands-/Internetauftritts wurden zudem im Berichtszeitraum auf den Weg gebracht, sie befinden sich momentan allerdings noch in der Entwicklungsphase.